

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Vom Internationalen Kongreß in Kopenhagen . . .	557	Lohnbewegungen und Streikß. Streik und Aussper-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Situation		rung auf den Seeschiffswerften. — Die Tarif-	
der Reichsversicherungsordnung. II.	562	gemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker	
Statistik und Volkswirtschaft. Die Lohnverhältnisse in		Deutschlands im Jahre 1909	568
der britischen Bau- und Holzindustrie	564	Kartelle und Sekretariate. Aus den Sekretariaten	571
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. —		Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über	
Protestbewegungen gegen die Fleischverteuerung. —		Quartalsbeiträge und eingegangene Unterstützungs-	
Von den amerikanischen Gewerkschaften. II.	565	gelder. — Unterstützungsvereinigung. — Für die Ver-	
		bandsperditionen	572

Vom Internationalen Kongreß in Kopenhagen.

Der internationale sozialistische und Gewerkschaftskongreß in Kopenhagen war eine großartige und würdige Demonstration der Einigkeit der Arbeiterbewegung der gesamten Kulturwelt. 23 Nationen waren durch 887 Delegierte vertreten; eine Reihe nicht vertretener Nationen hatten Zustimmungsadressen gesandt und zahllos war die Menge gleichgesinnter Gäste aus allen Ländern. Der Tagungsort Kopenhagen bot allen Gelegenheiten, die gut gefestigte Arbeiterbewegung Dänemarks näher kennen zu lernen. Die Eröffnungsfeier und der öffentliche Umzug nach Sondermarken, sowie die Schlußfeier im Rathaus, wo der Kongreß von sozialistischen Bürgermeistern begrüßt wurde, waren glänzende Beispiele organisatorischer und politischer Erfolge der dänischen Arbeiterschaft.

Die Tagesordnung des Kongresses war so reichhaltig, daß es große Mühe kostete, dieselbe in einer Woche zu bewältigen. Die Hauptarbeit hatten in noch höherem Maße, als auf früheren Kongressen, die Kommissionen zu leisten. Hier wurden die großen Redeschlachten geschlagen, die Kompromisse gesucht und gefunden und Subkommissionen mußten die engere Verständigung und die Redaktion der dem Kongreß vorzulegenden Resolutionen übernehmen. Der Kongreß konnte seine Plenarverhandlungen erst am vierten Tage aufnehmen, aber in dreitägiger Beratung gelang es, alle Fragen zu erledigen. Freilich ging auch im Plenum nicht alles so glatt vonstatten; besonders in der Friedensfrage und der Genossenschaftsfrage gab es noch recht scharfe Debatten, aber auch hier wurde man schließlich einig, so daß der Kongreß in bester Harmonie auseinanderging. Fast alle Beschlüsse wurden einstimmig, wenige mit einigen Stimmhaltungen gefaßt. Nur in einer einzigen Frage wurden ablehnende Stimmen abgegeben: es betraf den österreichisch-tyrolerischen Gewerkschaftstreit, in der die tschechischen Separatisten völlig allein standen.

Da die Plenarberatungen von dem Fortschritt der Kommissionsarbeiten abhängig waren, so kamen

die Tagesordnungspunkte in anderer, als der vorgesehenen Reihenfolge zur Erledigung. An erster Stelle wurde die Frage der Arbeitslosenversicherung beraten. Hier standen sich in der Kommission zwei Auffassungen gegenüber. Die österreichischen, französischen und teilweise auch englischen Genossen vertraten den Standpunkt der allgemeinen staatlichen Arbeitslosenversicherung, wobei die letzteren auch das Recht auf Arbeit anerkannt wissen möchten. Die deutschen Gewerkschaftsvertreter und die holländischen Genossen verlangten Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln für diejenigen Gewerkschaften, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen. Die dem Kongreß vorgelegte Resolution ist ein Kompromiß beider Richtungen. Sie fordert allgemeine, obligatorische Arbeitslosenfürsorge auf Kosten der Produktionsmittelbesitzer und unter alleiniger Verwaltung der Arbeiter, dazu Arbeitslosenstatistiken, Notstandsarbeiten zu gewerkschaftlich anerkannten Löhnen, außerordentliche Unterstützung der Arbeitslosigkeitsskassen während der Krise, Beseitigung aller politisch nachteiligen Folgen bei öffentlicher Unterstützung von Arbeitslosen, Errichtung von Arbeitsnachweisen unter Wahrung der Gewerkschaftsinteressen und gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit. Bis zur Verwirklichung der allgemeinen, öffentlich-rechtlichen und obligatorischen Arbeitslosenversicherung sollen die öffentlichen Gewalten die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung finanziell fördern, ohne die Unabhängigkeit der Gewerkschaften zu beeinträchtigen. — Man kann mit diesem Kompromiß, soweit er zwischen prinzipiellen und nächsten praktischen Forderungen unterscheidet, einverstanden sein. Er trägt den prinzipiellen Auffassungen in der Arbeiterbewegung Rechnung, ohne darum der praktischen Weiterentwicklung der Arbeitslosenfürsorge durch die Gewerkschaften und durch die öffentliche Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung hindernd in den Weg zu treten. — Im Plenum wurde die Resolution von Dr. Ad. Braun (Österreich) sehr wirkungsvoll begründet, aber aufs heftigste von den englischen Vertretern angegriffen, weil sie keine Anerkennung des „Recht auf Arbeit“ enthalte. Die Engländer enthielten sich da-

Zeit in vielen deutschen Berufen eine doppelt so hohe Arbeitslosigkeit geherrscht habe als in England; gleichwohl hätten die deutschen Arbeiter ihre Schuldigkeit getan. Eine verbindliche Erklärung gaben die englischen Gewerkschaftsvertreter in dieser Sache nicht ab. Die Resolution, deren Wortlaut wir wiedergeben, wurde einstimmig angenommen.

Die Frage der Arbeitergesetzgebung hat schon oft auf den Tagesordnungen internationaler Kongresse gestanden. Neue Probleme sind auf diesem Gebiete nicht zu lösen; es handelt sich im wesentlichen darum, die seitherigen Fortschritte zu registrieren, die längstbekanntesten Forderungen zu wiederholen und die Arbeiterschaft aller Länder erneut auf den Kampf für bessere Arbeiterschutz- und Sozialgesetze hinzuweisen. Dem gab der Berichterstatter Mollenbuhr (Deutschland) namens der Kommission Ausdruck. Die von der Kommission vorgelegte Resolution wurde debattelos angenommen. Ein Teil der Engländer stimmte dagegen, weil ein Antrag ihrer Delegation, erneut in die Behandlung der Frage der Arbeitslosigkeit einzutreten, beim Kongress keine Gegenliebe fand. Der Wortlaut der Resolution folgt im Anhang zu diesem Bericht.

Ebenfalls ohne Debatte gelangten Resolutionen zum Abschluß (begründet von Keir Hardie) und zur Marokkofrage (von Iglesias motiviert) zur Annahme.

An letzter Stelle stand die Genossenschaftsfrage zur Beratung. Sie sollte an erster Stelle der Tagesordnung stehen, war aber infolge langwieriger Kommissionsverhandlungen am spätesten zum Plenum gelangt. In der Kommission wogte der Streit am heftigsten zwischen der belgischen Auffassung, der sich auch die holländischen Genossen anschlossen, und dem reichsdeutschen Standpunkt. Nach belgischer Auffassung sollen die Genossenschaften Teile der sozialdemokratischen Organisation sein. Ihre Mitglieder sollen sich zur Sozialdemokratie bekennen und die Genossenschaften sollen die Sozialdemokratie durch Propaganda, Unternehmungen und Geldmittel kräftig unterstützen. Sie sollen das wirtschaftliche Rückgrat der Partei bilden. Dem steht der deutsche Standpunkt diametral gegenüber, der für die Genossenschaften Unabhängigkeit von der Partei, Anerkennung ihres eigenen Wirkungskreises und Verwendung der genossenschaftlich erzielten Ueberschüsse zur möglichst großzügigen Entwicklung der genossenschaftlichen Eigenproduktion fordert. Eine ablenkende Auffassung, die den Genossenschaften jede Bedeutung für den Emanzipationskampf des Proletariats absprach und in ihnen nur Aktiengesellschaften kleiner Leute erblickte, wurde französischerseits vertreten, fand aber bei der Kommissionsmehrheit schon deshalb keinen Anklang, weil eben die wachsende Bedeutung des Genossenschaftswesens dem Kongress die Stellungnahme aufgezwungen hatte. Eine Verständigung konnte auch hier nur durch Kompromiß erzielt werden und so betont die dem Plenum vorgelegte Resolution den hohen wirtschaftlichen und erzieherischen Wert der Genossenschaften, anerkennt in ihnen eine wirksame Waffe im Befreiungskampf der Arbeit und fordert die politische und die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zur tätigen Mitarbeit in den Genossenschaften auf. Die Genossen sollen in den Konsumvereinen im sozialistischen Geiste wirken und darauf hinarbeiten, daß die Ueberschüsse zur genossenschaftlichen Produktion sowie zur Erziehung, Bildung und Unterstützung der Mitglieder verwendet werden, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der

Angeestellten im Einvernehmen mit den Gewerkschaften geregelt werden und daß die Genossenschaftsbetriebe in jeder Hinsicht vorbildlich organisiert, auch beim Warenbezug auf gewerkschaftliche Bedingungen Rücksicht genommen werde. Im übrigen überläßt es die Resolution den Genossenschaften jedes Landes, inwieweit sie die Partei und die Gewerkschaften direkt aus ihren Mitteln unterstützen wollen und beschränkt sich auf den Wunsch möglichst inniger Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen, politischen und genossenschaftlichen Organisationen, sowie auf die Forderung möglichst einheitlich-centralisierter Organisation der Genossenschaften in jedem Lande.

Im Plenum protestierte nur ein Teil der englischen Vertreter gegen diese Resolution, aber nicht, weil sie ihnen zu weit ginge, sondern weil die englischen Genossenschaften noch viel rückständiger seien als die englischen Gewerkschaften und weil sie sich von der „staatsmännischen“ Kompromißresolution keinerlei Erfolg versprechen. Sie wollten von den ewigen Kompromissen, durch die unsere Endziele in den Hintergrund treten, nichts wissen. Auch ein holländischer Redner glaubte das belgische System als das bessere vertreten zu müssen und meinte, eine kleine, aber sozialistische Genossenschaft sei besser als eine große Genossenschaft, die den Sozialismus am St. Nimmerleinstage erwarte. Ihm entgegnete v. Elm (Deutschland), daß nur große Genossenschaften wirklich etwas für den Sozialismus leisten könnten. Man müsse nur dafür sorgen, daß sie sich in sozialistischem Geiste entwickelten. Keinesfalls aber dürfe die Partei in finanzielle Abhängigkeit von den Genossenschaften geraten. Die Resolution wurde gegen wenige Stimmen angenommen.

Als Ort des nächsten Kongresses (1913) wurde Wien bestimmt. Mit zündenden Schlußreden von Mollenbuhr (Deutschland), Hillquitt (Amerika) und Jaurès (Frankreich) wurde der Internationale Kongress geschlossen. Er hat geleistet, was irgend ein vielsprachiges Weltparlament in sechs Tagen zu leisten vermochte. Nur mit dem größten Respekt konnte man von den Genossen scheiden, die in mühseliger Kommissionsarbeit und mit den größten Anstrengungen im Plenum des Kongresses selbst für die internationale Verständigung gewirkt und diese übereinstimmenden Beschlüsse erzielt haben. Daß diese Beschlüsse nicht allseitige Befriedigung auslösen, liegt wahrlich nicht an diesen Männern, die ihr ganzes Sein dafür eingesetzt haben, sondern an den schier unüberwindlichen Schwierigkeiten der internationalen Verständigung über so weitreichende Probleme, die durch nationale Eigenheiten, Entwicklungstendenzen und Interessen emporgedrückt werden. Deshalb werden diese internationalen Kongresse immer Kompromißschmieden sein und ihr Wert wird in dem moralischen Einfluß liegen, den ihre Beschlüsse auf die vertretenen Nationen auszuüben vermögen. Es liegt uns fern, diesen Wert auch nur im mindesten zu beeinträchtigen, — im Gegenteil wünschen wir sehnlichst, daß die Beschlüsse von Kopenhagen bei allen vertretenen Nationen Zustimmung und Durchführung finden mögen. Dazu gehört, daß die Organisationen jedes Landes ihre ganze Kraft für diese Durchführung einsetzen. Soweit die gewerkschaftlichen Interessen in Betracht kommen, werden die internationalen Berufsverbände wie auch die internationalen Konferenzen der Landescentralen in dieser Richtung tätig sein. Sie werden verbindliche Vereinbarungen schaffen, deren Durchführung durch die Organisationen gewährleistet wird. Dies wird auch der Weg sein für

her der Abstimmung, um nicht gegen die Resolution zu stimmen; ihnen schlossen sich Vertreter Frankreichs und der Vereinigten Staaten an. Den Wortlaut der Resolution geben wir im Anschluß an diesen Bericht wieder.

Nicht weniger als acht Resolutionen hatte der Berichterstatter der fünften Kommission, Dr. Ellenbogen (Oesterreich), zu vertreten. Sie betrafen die Abschaffung der Todesstrafe, die Zustände in Argentinien, Japan, Persien, Türkei, Spanien und Finnland sowie die Vereinheitlichung der sozialistischen Parteien in denjenigen Ländern, in denen noch getrennte, sich befehdende Gruppen bestehen. Die Resolutionen wurden sämtlich einstimmig angenommen. Nur zwischen den Vertretern der verschiedenen Gruppen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie aus Bulgarien traten Unstimmigkeiten im Plenum hervor, die aber bei der Kongressmehrheit keinen Widerhall fanden. Der Drang nach Einheit war so elementar, daß auch die Resolution, die das Internationale Sozialistische Bureau in Brüssel beauftragt, den sich befehdenden Parteien in einzelnen Ländern seine Initiative zur Einigung anzubieten, stürmisch akklamiert wurde. Hoffentlich erweist sich diese Demonstration für Einheitlichkeit der Partei auch wirksam genug, neue Zersplitterungen zu verhindern. In diesem Sinne wünschen wir, daß ein sanfter Schimmer der Kopenhagener Einigkeitstimmung auch die Verhandlungen des kommenden Magdeburger Parteitages verklären und eine Verständigung ermöglichen werde!

Die Resolution der Kommission, die über „Weltfrieden, Abrüstung und Schiedsgericht“ beraten hatte, vertrat Ledebour (Deutschland). Ein Amendement von Baillant und Keir Hardie, welches den allgemeinen Streik der Arbeiter in den Berufen für Kriegslieferungen im Falle der Kriegsgefahr empfahl, rief scharfe Debatten hervor, da die Deutschen und Oesterreicher sich gegen dasselbe erklärten. Die Engländer und Franzosen wollten sich gegen die Resolution der Kommission erklären; vermutlich wären andere Nationen ihrem Beispiel gefolgt. Auf Antrag von Wandervelde (Belgien) wurde das Amendement dem Internationalen Sozialistischen Bureau zum Studium und Berichterstattung auf dem nächsten Kongress überwiesen, worauf die Resolution einstimmig Annahme fand.

Die in gewerkschaftlicher Beziehung wichtigste Frage des Kongresses war der österreichisch-tschechische Gewerkschaftsstreit. Obwohl unseren Lesern die Vorgeschichte desselben bekannt sein dürfte, sind einige Aufklärungen darüber am Platze. Die sozialistische Partei in Oesterreich ist nach Nationalitäten organisiert und die Autonomie jeder Nation anerkannt. Ein Zusammenwirken der nationalen Parteien war bisher stets möglich. Auch auf den internationalen Kongressen hatte die tschechische Nation ihre eigene Vertretung. Diesen Zustand wünschten die Tschechen auch auf die Gewerkschaften ausgedehnt zu wissen, weshalb sie besondere tschechische Gewerkschaften gründeten, den Austritt tschechischer Arbeiter aus den Reichsverbänden propagierten und die Ablieferung von Beiträgen nach Wien untersagten. Die tschechischen Parteileiter erklärten: Die Gewerkschaften hätten sich den Existenzbedingungen der Partei anzupassen, denn die Partei brauche die Gewerkschaften und deren Mittel. Die Partei müsse sich den notwendigen Einfluß auf die Gewerkschaften wahren und deren Mittel in der Hand behalten; sie könne

nicht dulden, daß die tschechischen Gewerkschaften ihre Gelder nach Wien schicken und von Wien her Befehle erhielten. Partei und Gewerkschaften sollten nach der Resolution des Stuttgarter Kongresses möglichst innig verbunden sein. Sozialdemokratische Gewerkschaften, — das heiße in Böhmen tschechische Gewerkschaften.

Bei den übrigen Nationen fand diese tschechische Argumentation keinerlei Anklang. Einmütig erklärten sie den Tschechen, daß die Stuttgarter Resolution in erster Linie die Einheit der Gewerkschaften in jedem staatlichen Wirtschaftsbereich fordere, und daß eine Gewerkschaftsbewegung, nach Nationen zersplittert, in einem Staatswesen wie Oesterreich zur Ohnmacht verdammt sei. Aber weder die friedlichsten und dringendsten Ermahnungen, noch die Hinweise auf die Konsequenzen ihres gewerkschaftsmörderischen Verhaltens fruchteten bei den Tschechen, die rücksichtslos ihre nationalistiche Auffassung für die rechte hielten und selbst dem Unwillen des Gesamtkongresses trosteten. Im Plenum vertrat Plechanoff (Rußland) den Standpunkt aller übrigen Nationen, und besonders der alte Partei- und Gewerkschaftsveteran Greulich (Schweiz) fand Worte von hinreichender Ueberzeugungskraft, denen der Kongress stürmisch applaudierte. Die tschechischen Vertreter erklärten, trotzdem auf ihre Weise weiterarbeiten zu wollen, bis sich in der Internationale eine „bessere Anschauung“ bilde. Mit 222 gegen 5 (tschechische) Stimmen wurde die Einheitsresolution der Kommission (Wortlaut im Anhang) angenommen. Der Beschluß wird leider an dem Stande der Dinge in Oesterreich und Böhmen zunächst wenig ändern. Wie wir voraus sagten, ist es eingetroffen: Der Kampf muß in Oesterreich selbst ausgetragen werden und er wird zweifellos in der nächsten Zeit mit der nötigen Schärfe ausgefochten. Nur die üblen Erfahrungen am eigenen Leibe werden die tschechischen Separatisten von der Unsinngigkeit ihres Vorgehens überzeugen können, und die werden ihnen schwerlich erspart bleiben.

An diese Gewerkschaftsdebatte schloß sich eine andere an, die sich mit der internationalen Solidarität bei Streiks und Aussperrungen befaßte. Veranlaßt wurde die Erörterung durch die Erfahrungen, die unsere schwedischen Genossen bei ihrem vorjährigen Kampfe mit der Unterstützung aus gewissen Ländern gemacht hatten. Während die skandinavischen und deutschen Bruderorganisationen sich musterhaft an den Unterstützungen beteiligten hatten, versagten England und Frankreich fast völlig und besonders das Verhalten der mit großen Geldmitteln gerüsteten englischen Trade Unions rief allgemeinen Unwillen hervor, der auf dem Kongress sowohl in der Kommission als auch im Plenum unverhohlen zum Ausdruck kam. Die Verteidigung der Engländer wurde von einem Genossen der Independent Labour Party geführt, der keinerlei bindende Erklärungen für die Gewerkschaften abzugeben vermochte. Er führte entschuldigend aus, daß die Gewerkschaftsstatuten größere Gewilligungen und Extrabeiträge von Unabstimmungen der Mitglieder abhängig machten, die sich in der Kürze der Zeit nicht vornehmen ließen, daß die englischen Gewerkschaften damals unter dem Druck hoher Arbeitslosigkeit standen und daß in England keine Arbeiter-Tagespresse vorhanden sei, die über den Kampf Aufklärung gegeben habe. Dies alles wurde sowohl vom Berichterstatter Huggler (Schweiz) als auch von Cohen (Deutschland) nachdrücklich zurückgewiesen. Letzterer führte aus, daß zu jener

wirkung des bürgerlichen Zeitungswesens freizumachen.

4. Resolution betr. Arbeitergesetzgebung.

Die mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktion gesteigerte Ausbeutung der Arbeiter führte Zustände herbei, die ein Eingreifen der Gesetzgebung zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter dringend notwendig machten.

In keinem Lande erreichen die Schutzgesetze das, was auch nur annähernd im Interesse der Arbeiter dringend geboten ist und was ohne Schädigung der Industrie gegeben werden kann.

Der Kongreß erinnert an folgende betreffs der Arbeiterschutzgesetzgebung im allgemeinen schon durch den Pariser Kongreß von 1889 für alle Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts erhobener Mindestforderungen:

1. einen höchstens achtstündigen Arbeitstag;
2. Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren;
3. Verbot der Nachtarbeit, außer wenn sie wegen der Natur der Arbeit aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt geleastet werden muß;
4. eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche, für jeden Arbeiter;
5. Verbot des Trudsystems;
6. Sicherstellung des Koalitionsrechtes;
7. eine wirksame und durchgreifende Inspektion der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe unter Mitwirkung der durch die Arbeiter gewählten Personen.

Zwar hatte der Pariser Kongreß zur Folge, daß 1890 in Berlin und 1906 in Bern Arbeiterschutzkommissionen der Regierungen zusammentraten und internationale Verbindungen für Arbeiterschutz gebildet wurden, aber trotz der vielen Verhandlungen wurden sehr wenig positive Leistungen durch die Gesetzgebung geschaffen, weil die herrschenden Klassen in der Befürchtung, daß ihr Klasseninteresse geschädigt wird, dem Arbeiterschutz entgegenwirken, und das, wiewohl durch Arbeiterschutz in keinem Lande irgend ein Erwerbszweig geschädigt ist, vielmehr die Hebung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter der allgemeinen Kultur und auch der Unternehmerklasse einen Vorteil bringt.

Um ein Versinken der Arbeiter in Pauperismus zu hindern, forderte der Kongreß zu Amsterdam 1904, daß, unter voller Selbstverwaltung durch die Arbeiter und bei gleichartiger Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Nationen, in allen Ländern Einrichtungen geschaffen werden, die ausreichende Subsitenz- und Heilmittel den Kranken, Verletzten, Invaliden und Alten gewähren, die den Schwangeren und Wöchnerinnen diejenige Hilfe bringen, die für das Gedeihen des Säuglings und der Mutter geboten ist, und die die Witwen und Waisen sowie die Arbeitslosen vor Not bewahren.

Die bestehenden Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-gesetze genügen keineswegs den ebenso notwendigen wie berechtigten Anforderungen der Arbeiter. Insbesondere schutzlos sind die in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Nur durch nachhaltiges Drängen der Arbeiter kann mehr erreicht werden.

Der Kongreß fordert deshalb die Arbeiter aller Länder auf, sie mögen in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in anderen Arbeitszweigen beschäftigt sein, den Widerstand der herrschenden Klassen zu brechen und einen wirksamen

Arbeiterschutz durch unablässige Agitation und durch mächtigen Ausbau der klassenbewußten Organisationen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu erobern.

5. Resolution betr. Genossenschaftswesen.

In Erwägung, daß die Konsumvereine nicht nur ihren Mitgliedern unmittelbare materielle Vorteile bieten können, sondern daß sie berufen sind

die Arbeiterklasse durch Ausschaltung des Zwischenhandels und durch Eigenproduktion für den organisierten Konsum wirtschaftlich zu stärken und ihre Lebenshaltung zu verbessern,

die Arbeiter zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten zu erziehen und dadurch die Demokratisierung und Sozialisierung der Produktion und des Austausches vorzubereiten helfen,

erklärt der Kongreß,

daß die Genossenschaftsbewegung, wenn sie auch allein niemals die Befreiung der Arbeit herbeiführen kann, doch eine wirksame Waffe in dem Klassenkampf sein kann, den die Arbeiterklasse um die Erringung ihres unverrückbaren Zieles — der Eroberung der politischen und ökonomischen Macht zum Zwecke der Vergesellschaftung aller Mittel der Produktion und des Austausches — führt, und daß die Arbeiterklasse das stärkste Interesse daran hat, diese Waffe zu gebrauchen.

Der Kongreß fordert deshalb alle Parteigenossen und alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter mit der größten Entschiedenheit auf, tätige Mitglieder der Konsumvereinsbewegung zu werden und zu bleiben und in den Konsumvereinen in sozialistischem Geiste zu wirken, um zu verhindern, daß die Konsumvereine aus einem wertvollen Mittel der Organisation und Erziehung der Arbeiterklasse ein Mittel werden könnten, um den Geist der sozialistischen Solidarität und Disziplin zu schwächen. Der Kongreß macht es deshalb den Parteigenossen zur Pflicht, in ihren Konsumvereinen darauf hinzuwirken,

daß die Ueberschüsse nicht ausschließlich zur Rückvergütung an die Mitglieder, sondern auch zur Bildung von Fonds verwendet werden, die es den Konsumvereinen ermöglichen, selbst oder durch ihre Verbände und Großeinkaufsgesellschaften zur genossenschaftlichen Produktion überzugehen und für die Erziehung und Bildung, sowie für die Unterstützung ihrer Mitglieder zu sorgen;

daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten im Einzelnehmen mit den Gewerkschaften geregelt werden,

daß ihre eigenen Betriebe in jeder Hinsicht vorbildlich organisiert werden, und

daß beim Bezug von Waren gebührende Rücksicht auf die Bedingungen genommen wird, unter denen sie hergestellt werden.

Ob und inwieweit die Genossenschaften die politische und gewerkschaftliche Bewegung direkt aus ihren Mitteln unterstützen sollen, ist der Entscheidung der einzelnen Genossenschaften jedes Landes zu überlassen.

In der Erwägung, daß die Dienste, die die Genossenschaftsbewegung der Arbeiterklasse leisten kann, um so größere sein werden, je stärker und geschlossener sie selbst ist, erklärt der Kongreß, daß die Genossenschaften jedes Landes, die auf dem Boden dieser Resolution stehen, einen einheitlichen Verband bilden müssen.

Der Kongreß erklärt endlich, daß es im Interesse der Arbeiterklasse in ihrem Kampf gegen den

die sozialistischen Parteien, um die internationalen Kongreßbeschlüsse aus dem Bereich unverbindlicher Wünsche in das der praktischen Verwirklichung zu verpflanzen.

Von den durch den Kongreß beschlossenen Resolutionen sollen diejenigen, die für die Gewerkschaften von Wichtigkeit sind, nachstehend im Wortlaut wiedergegeben werden:

1. Resolution betr. die Arbeitslosigkeit.

Der Kongreß stellt fest, daß die Arbeitslosigkeit von der kapitalistischen Produktionsweise untrennbar ist und daß sie nur mit dieser verschwinden wird. Innerhalb des Systems der kapitalistischen Produktionsweise kann es sich daher nicht um die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, sondern nur um ihre Minderung und um die Linderung ihrer Folgen handeln.

Der Kongreß fordert die von den Arbeiterorganisationen verwaltete, allgemeine, obligatorische Arbeitslosenfürsorge.

Die Vertreter der Arbeiterklasse sollen von den öffentlichen Gewalten fordern:

1. Genaue und regelmäßige statistische Feststellungen der Arbeitslosigkeit.
2. In ihrem Umfange ausreichende Notstandsarbeiten für die Arbeitslosen mit Bezahlung der von den Gewerkschaften anerkannten Löhne.
3. Außerordentliche Unterstützung der Arbeitslosenkassen während der Krise.
4. Keine Leistung an Arbeitslose darf eine Minderung ihrer politischen Rechte zur Folge haben.
5. Errichtung und Unterstützung von Arbeitsnachweisinrichtungen, in denen die Freiheiten und die Interessen der Arbeiter durch die Gewerkschaften gewahrt werden.
6. Verkürzung der Arbeitszeit durch gesetzgeberische Maßnahmen.
7. Bis zur Verwirklichung der allgemeinen, öffentlich-rechtlichen, obligatorischen Arbeitslosenunterstützung haben die öffentlichen Gewalten die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung finanziell zu fördern. Diese Unterstützung darf die Unabhängigkeit der Gewerkschaften in keiner Weise hindern.

2. Resolution betr. die gewerkschaftliche Einheit.

Der Internationale Sozialistische Kongreß zu Kopenhagen erneuert seine in Stuttgart beschlossene Resolution über die Beziehungen zwischen der politischen Partei und den Gewerkschaften, insbesondere in dem Punkte, daß die Einheitlichkeit der Gewerkschaftsorganisation in jedem Staate im Auge zu behalten und eine wesentliche Bedingung des erfolgreichen Kampfes gegen Ausbeutung und Unterdrückung ist.

In vielsprachigen Staaten müssen selbstverständlich die einheitlichen Gewerkschaften den sprachlich-kulturellen Bedürfnissen aller ihrer Mitglieder Rechnung tragen.

Der Kongreß erklärt ferner, daß jeder Versuch, internationale einheitliche Gewerkschaften in national-separatistische Teile zu zerbrechen, der Absicht dieser Resolution des Internationalen Sozialistenkongresses widerspricht.

Das Internationale Sozialistische Bureau und das Internationale Sekretariat der Gewerkschaften werden aufgefordert, den unmittelbar interessierten Parteien ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, um die darüber vorkommenden Konflikte zu ebnet, in einem Geiste der Verständigung und der sozialistischen Brüderlichkeit.

3. Resolution betr. internationale Solidarität.

Der Internationale Sozialistische Arbeiterkongreß von Kopenhagen,

in Anbetracht des hervorragend internationalen Charakters der proletarischen Bewegung und in Erinnerung an die Traditionen, die seit den Tagen der ersten Internationale unter den Arbeitern immer hochgehalten worden sind,

fordert die Arbeiter aller Länder auf, wenn ein Kampf zwischen Kapital und Arbeit solche Dimensionen angenommen hat, daß die Arbeiterschaft des Landes, wo der Streit entbrannt ist, aus eigener Kraft denselben offenbar nicht durchsetzen kann, die kämpfenden Genossen so kräftig, als dies nach dem Stande der Bewegung jedes Landes nur möglich ist, moralisch und materiell zu unterstützen, um die gebieterische Pflicht der Arbeitersolidarität in dieser Weise in Tat zu erfüllen.

Je näher die Arbeiterklasse auch in ihrer gewerkschaftlichen Aktion dem Kapitalismus auf den Leib rückt, um so mehr wird die Organisationsarbeit beiderseits beschleunigt werden. Die Macht des Kapitals wird in Riesenzentren, in Kartellen und in nationalen und internationalen Unternehmerverbänden konzentriert, die Arbeiter schließen ihrerseits ihre Kraft vor allem in gewerkschaftlichen Landeszentralen zusammen. Infolge dieser gegenseitigen Konzentrierung der Kräfte nimmt der Klassenkampf zum Teil neue, umfassendere Formen an. Gewerkschaftliche Massengefächte, von Riesenaussperrungen provoziert, werden, wie wir es in Dänemark 1899, in Schweden 1909, in Deutschland 1910 gesehen, bald hier, bald da entbrennen. Der Klassenkampf wird sich folglich in den kommenden Jahren voraussichtlich noch umfassender und einheitlicher gestalten. Um so mehr muß dann auch die Arbeiterklasse dafür sorgen, daß sie im gegebenen Moment dort, wo die Arbeiterschaft eines ganzen Landes oder eines ganzen Gewerbes ohne internationale Unterstützung der Hebermacht des Kapitals erliegen müßte, ihre ganze Kraft einsetzen können.

Der Kongreß empfiehlt der gewerkschaftlichen Internationale, zu untersuchen, welche Formen der internationalen Arbeitersolidarität die zweckmäßigsten sind. Für die nächste Zeit empfiehlt der Kongreß:

das immer nähere und dauerhaftere Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, in jedem Lande und über die Grenzen hinaus;

die Abänderung von solchen gewerkschaftlichen Satzungen, die einer schnellen und wirksamen internationalen Hilfsaktion hinderlich sein können;

die Verbesserung und Erweiterung der internationalen Verbindungen der sozialdemokratischen Arbeiterpresse; besonders werden die sozialistischen Journalisten in dem Lande, wo ein großer Kampf in Aussicht steht oder schon begonnen ist, an die Verpflichtung erinnert, ihre ausländischen Kollegen über die Situation schnell und korrekt auf dem Laufenden zu halten, die ihrerseits verpflichtet sind, die Berichte, um das Interesse und die Sympathie der Arbeiterschaft überall wachzurufen und um den allzu oft direkt erlogenen „Neuigkeiten“, die, um die öffentliche Meinung zu täuschen, von im Dienste des Kapitals stehenden Zeitungen und Bureaus verbreitet werden, rechtzeitig entgegenzutreten, unmitttelbar zu verwenden.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist es für die ganze Arbeiterbewegung von höchster Bedeutung, daß in allen Ländern eine sozialistische Presse emporwächst, die Kraft genug besitzt, die breiten Volkskreise von der lähmenden Ein-

Kapitalismus erforderlich ist, daß die Beziehungen zwischen den politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen, ohne daß dadurch ihre Selbstständigkeit angetastet würde, immer innigere werden.

6. Antrag Vandervelde zur Resolution betr. Schiedsgerichte und Abrüstung.

„Der Kongreß beschließt, das Amendement Vaillant-Keir Hardie:

„Unter allen Mitteln, welche angewendet werden sollen, um einen Krieg vorzubeugen und zu verhindern,

beschließt der Kongreß, als besonders zweckmäßig den allgemeinen Streik der Arbeiter, hauptsächlich in den Industrien, welche Kriegsmaterialien liefern, eine aktive Agitation des Volkes, und zwar mit den äußersten Mitteln,“

dem Internationalen Sozialistischen Bureau zum Studium zu überweisen. Das Bureau soll über die Vorschläge, die es enthält, dem nächsten Internationalen Kongreß Bericht erstatten.“

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Situation der Reichsversicherungsordnung. II.

B. Die „Krankenversicherung“ in erster Kommissionslesung.

Am 7. Juni begann die Kommission die Beratung der Krankenversicherung. § 177 regelt die Versicherungspflicht. Die Kommission akzeptierte die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten, sowie auf alle sonst gegen Entgelt beschäftigten Personen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mk. nicht übersteigt, beschloß jedoch die Einfügung, daß für Lehrlinge ein Entgelt nicht vorauszusetzen ist. Die sozialdemokratischen Anträge, die eine höhere Einkommensgrenze vorschlugen, blieben in der Minderheit, ebenso diejenigen betreffend die Versicherungspflicht der selbständigen Gewerbetreibenden. § 180 des Entwurfs, der den Bundesrat ermächtigen sollte, die Versicherungspflicht allgemein oder in bestimmten Berufen auf Klein- und Mittelgewerbetreibende bis zu zwei Versicherungspflichtigen Hilfskräften auszudehnen, wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatte § 181, betr. ortstatutarische Versicherungspflicht von Familienangehörigen des Arbeitgebers, die ohne Entgelt und Arbeitsvertrag in seinem Betriebe tätig sind. Unverändert blieben die §§ 182 und 183 (Befreiung von der Versicherungspflicht). In § 183a beschloß die Kommission, daß auch die in Betrieben oder Diensten anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Beschäftigten von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers unter den Voraussetzungen des § 183 durch die höhere Verwaltungsbehörde befreit werden können. § 184 wurde nur redaktionell geändert. § 185 blieb unverändert. Bei § 186 wurde der Abs. 2 betr. Befreiung von der Versicherungspflicht bei Anspruch auf gleichwertige Unterstützung durch den Arbeitgeber, abgelehnt. Damit war zugleich § 188 erledigt. Bei § 189 beschloß die Kommission, daß nur Lehrlinge im Betriebe ihrer Eltern nichtversicherungspflichtig seien. Bei Personen, die vorübergehend in Arbeiterkolonien oder Wohltätigkeitsanstalten untergebracht sind, tritt Befreiung von der

Versicherungspflicht erst auf Antrag des Arbeitgebers ein.

§ 190 regelt die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung. Die Kommission erteilte dieses Recht auch den Familienangehörigen des Arbeitgebers, soweit sie ohne Arbeitsvertrag in dessen Betrieb tätig sind, sowie den Gewerbetreibenden, die regelmäßig keinen oder höchstens bis zwei Versicherungspflichtige beschäftigen oder deren jährliches Gesamteinkommen 2500 Mk. nicht übersteigt. Das Statut kann eine bestimmte Altersgrenze, sowie Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsattestates festsetzen. Damit war § 191 erledigt. § 192 blieb unverändert. Abgelehnt wurde der Antrag unserer Genossen, Angestellten mit mehr als 2500 Mk. bis zu 5000 Mk. Jahresverdienst das Recht der Selbstversicherung zu geben.

Die Leistungen im allgemeinen regeln die §§ 193—196. Der § 193 blieb unverändert. § 194, der den Krankenkassen verwehren wollte, andere Leistungen, namentlich Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen zu zahlen, wurde abgelehnt. Bei § 195 wurde der Höchstbetrag für Klassenlöhne von 4 auf 5 Mk. für Löhne einzelner Versicherter von 5 auf 6 Mk. erhöht und die Bildung der Lohnklassen von der Genehmigung des Oberversicherungsamts abhängig gemacht. Während für Landkrankenkassen durch Statut der Ortslohn als Grundlohn bestimmt werden kann, beschloß die Kommission auf Antrag unserer Genossen, daß für Betriebsbeamte und andere in gehobener Stellung befindliche Angestellte sowie für Sacharbeiter der Grundlohn gemäß dem wirklichen Arbeitsverdienst festzusetzen ist. In Bezirken ohne allgemeine Ortskrankenkasse muß die Landkrankenkasse in ihrer Satzung für die nach ihrer Beschäftigung der Ortskrankenkasse angehörenden Versicherten ihren wirklichen Arbeitsverdienst anrechnen.

Beim Abschnitt „Krankenhilfe“ blieben die §§ 197 und 198 unverändert. Mehrere Anträge, die eine weitere Fassung des Begriffs „kleinere Heilmittel“ bezweckten, fanden keine Mehrheit; ebenso wurden die Anträge unserer Genossen auf Erhöhung des Krankengeldes und Gewährung des letzteren auch für Sonn- und Feiertage sowie auf Beseitigung der drei Karenztage abgelehnt. Die Krankenhauspflege (§ 199) kann an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes gewährt werden. Die Kasse ist aber nicht verpflichtet dazu. Die Kommission beschloß, daß bei Krankheiten, deren Behandlung in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist, sowie bei ansteckenden Krankheiten die Krankenhauspflege möglichst zu gewähren ist. Bei § 200 war vorgesehen, daß die Kassenratung Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger gestatten kann, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar erscheint. Die Kommission beschloß eine Fassung, die die Zustimmung des Kranken voraussetzt, die Hilfe auch dann gewährt, wenn der Kranke aus einem anderen wichtigen Grund bei seiner Familie verbleiben muß und die Satzung ermächtigt, dafür nur ein Viertel des Krankengeldes abzuziehen. Ein Antrag unserer Genossen, die Leistungen der Krankenkasse auch auf die Stellung einer Hauspflegerin dann auszudehnen, wenn die Leiterin des Hauswesens erkrankt ist, wurde von der Mehrheit niedergestimmt.

Unverändert blieb § 201 (Hausgeld für im Krankenhaus Verpflegte im halben Betrage des

Krankengeldes); ein Antrag unserer Genossen, drei Viertel des Krankengeldes zu gewähren, wurde abgelehnt. Bei § 202 (erweiterte Krankenhilfe) beschloß die Kommission, daß die Kasse auch orthopädische Heilmittel nach beendeter Heilverfahren zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit gewähren kann.

§ 203 ermächtigt die Kasse, durch Satzung für Erkrankte, die bereits aus gleicher Krankheit innerhalb zwölf Monaten für 26 Wochen hintereinander Krankenhilfe bezogen haben, die letztere auf 13 Wochen zu beschränken und nur die Regelleistungen zu gewähren. Dies gilt auch für solche, die diese Krankenhilfe aus anderen Kranken- oder Erbschaften bezogen haben. Die Kommission verschärfte diese Ausnahme noch zum Nachteile der Erkrankten.

§ 204 ermächtigt die Kasse, das Krankengeld von mehrfach Versicherten soweit zu kürzen, daß es den wirklichen Arbeitsverdienst nicht übersteigt. Die Kommission schränkte dies auf solche Versicherte ein, die Rechtsanspruch auf Krankenhilfe durch eine andere Kasse haben. Nach § 205 kann die Satzung die Mitglieder verpflichten, anderweitige Versicherungsverhältnisse, die Anspruch auf Krankenhilfe geben, dem Kassenvorstand binnen einer Woche anzuzeigen. Die Kommission schränkte auch dies auf die Mitteilung bei Befragung im Erkrankungsfalle und auf Rechtsansprüche ein.

Ohne Aenderung wurden die §§ 206 und 207 angenommen und der Antrag unserer Genossen, auch bei Krankheiten, die vorsätzlich oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln zugezogen werden, das Krankengeld wenigstens den Familienangehörigen zu gewähren, abgelehnt. Die Konservativen versuchten, die Versicherten zur Tragung eines Teils der Arznei- und Arztkosten heranzuziehen, weil auf dem Lande die ärztliche Behandlung bei jeder Kleinigkeit in Anspruch genommen würde. Der Antrag fand aber bei der Kommission keine Gegenliebe.

Nach § 208 kann die Kassenatzung für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen, für größere Heilmittel bis zu dieser Höhe einen Zuschuß gewähren und noch andere als kleinere Heilmittel zubilligen. Die Kommission dehnte letzteres auf die Gewährung von Krankenkosten aus. § 209 blieb unverändert (Erhöhung des Hausgeldes).

Hinsichtlich der Wochenhilfe nahm die Kommission den § 210 unverändert an (Wochengeld in Dauer von 8 Wochen, davon mindestens 6 nach der Niederkunft) und beschloß in § 210a, daß an Stelle des Wochengeldes mit Zustimmung der Wöchnerin Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gegen Abzug der Hälfte des Wochengeldes gewährt werden kann.

Unverändert blieb § 209 (Ersatz des Wochengeldes von anderen Kassen). § 210 (Schwangerschaftshilfe) wurde ergänzt durch die Bestimmung: „Versicherungspflichtigen Ehefrauen werden im Falle der Niederkunft die erforderlichen Hebammendienste und etwaige ärztliche Geburtshilfe geleistet. Die Satzung kann dieses allen versicherungspflichtigen Wöchnerinnen gewähren.“

Im § 213 (Stillgeld) beschloß die Kommission die Einschränkung, das Stillgeld nur bis zur Höhe des halben Krankengeldes zu gewähren.

Die §§ 214 und 215 (Sterbegeld) wurden unverändert angenommen. Beim § 216 wurden auch die Geschwister des Verstorbenen den Bezugsberechtigten bei Verteilung von Uberschüssen gleich-

gestellt. Bei § 217 blieb ein Antrag unserer Genossen, den Mindestbetrag des Sterbegeldes auf 60 Mk. zu erhöhen, in der Minderheit und die Fassung des Entwurfs unverändert.

Im § 218 wurde die fakultative Familienhilfe auf die Gewährung von Stillgeld an Ehefrauen und auf die Gewährung von Hebammendiensten und ärztliche Geburtshilfe ausgedehnt (§ 218a).

Die gemeinsamen Vorschriften (§§ 219 bis 234) enthalten nähere Regeln über die Ansprüche der Versicherten. Unverändert blieben die §§ 219 bis 226, während § 227 redaktionell geändert wurde. § 228 des Entwurfs (Ruhe der Krankenhilfe bei Verbüßung von Freiheitsstrafen usw., sowie für Ausländer, solange sie sich im Ausland aufhalten) erfuhr einige Verschlechterungen, indem die Kommission beschloß, daß auch bei Unterjuchungshaft die Krankenhilfe ruht, ebenso auch für inländische Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalles ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, während der Dauer dieses Aufenthalts, endlich für solche, die wegen strafgerichtlicher Verurteilung aus dem Reichsgebiet ausgewiesen wurden. Das Hausgeld ist den Familienangehörigen der in einer Strafanstalt oder Untersuchungshaft Befindlichen und die fakultative Familienhilfe auch den Angehörigen der übrigen Berechtigten zu gewähren. In Fällen, in denen der Anspruch des Berechtigten während seines Aufenthalts im Auslande nicht ruht, kann die Kasse den Berechtigten mit einer einmaligen Zahlung abfinden, wobei die Krankenpflege mit drei Achteilen des Grundlohnes zu entschädigen ist. Das gleiche gilt für Wochen- und Familienhilfe (§ 228a). § 229 (Unterstützung bei Aufenthalt außerhalb des Kassenbezirks) bleibt unverändert. Bei § 230 wurde die Mitteilungspflicht für Uebernahme der Unterstützung von Mitgliedern anderer Kassen auf eine Woche festgesetzt, ebenso bei § 231, betreffend im Ausland Erkrankte, wo die Mitteilungspflicht dem Arbeitgeber obliegt. Bei § 232 gab die Kommission den die Krankenhilfe für Versicherte anderer Kassen übernehmenden Kassen ein Anrecht auf Erstattung höherer Aufwendungen für Krankenpflege. Die §§ 233 und 234 endlich wurden ohne Aenderung angenommen.

Danach trat die Kommission in die Beratung über die Kassenarten ein. Der Entwurf sieht Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskassen vor. Unsere Genossen traten entschieden für einheitliche Kassen ein und wollten für den Bezirk jedes Versicherungsamts nur eine Kasse zulassen. Vor allem bekämpften sie die Errichtung besonderer Kassen für Landarbeiter. Den gleichen Standpunkt vertrat der Abg. Mugdan. Die Regierung machte dagegen die Krankenversicherung der Landarbeiter und Hausindustriellen von der Schaffung besonderer Landkrankenstellen abhängig. Der Abg. Behrens wollte dagegen noch eine fünfte Kassenart für die Handlungsgehilfen zulassen. Die Kommission nahm aber den § 235 in der Fassung des Regierungsentwurfs an. § 236 wurde dahin geändert, daß innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts auch mehrere Orts- und Landkrankenstellen errichtet werden können. Im § 237 wurde das der Landesregierung zugeordnete Recht, in gewissen Bezirken neben den Ortskrankenstellen keine Landkrankenstellen zuzulassen, der Landesgesetzgebung übertragen. § 238 (neben allgemeiner Ortskrankenstelle nur da Landkrankenstelle, wo diese mindestens 500 Mitglieder haben würde)

blieb unverändert, ebenso die §§ 239 bis 244. Der § 245 weist den Landkrantkassen die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten und die Hausgewerbetreibenden einschließlich der hausgewerblich Beschäftigten zu. Die Kommission nahm hiervon die in der Gärtnerei Beschäftigten aus, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt (§ 245a). Alle Anträge unserer Genossen, die Landkrantkassen auf die Landarbeiter zu beschränken, wurden abgelehnt. Nach einer Erklärung des Regierungsvertreters soll indes durch Ausführungsverordnung verhindert werden, daß Arbeiter, die jetzt Mitglied einer Ortskrantkasse sind, durch Zwangsversicherung in einer Landkrantkasse geschädigt werden könnten. Die §§ 246 bis 248 blieben ohne Änderung.

Beim Abschnitt „Besondere Ortskrantkassen“ blieben die §§ 249 und 250 im wesentlichen unverändert, unter Ablehnung der Anträge unserer Genossen, welche höhere Mitgliederzahlen für die zugelassenen Kassen forderten. § 251 (Festsetzung höherer Mindestziffern durch die höhere Verwaltungsbehörde) wurde gestrichen und in § 252 die Mindestzahl von 1000 auf 500 herabgesetzt. In der Fassung der Vorlage wurden die §§ 253—256 angenommen.

Ein eigenartiges Schicksal hatten die Bestimmungen der Vorlage über die Betriebskrantkassen. Der Entwurf forderte für dieselben eine Mindestzahl von 500 Versicherungspflichtigen. Unsere Genossen beantragten, diese Zahl auf 1000 zu erhöhen, die Konservativen wollten sie auf 50 herabsetzen und vereint mit den Nationalliberalen solche Kassen für mehrere Arbeitgeber gemeinsam bis zu 200 Mitgliedern zulassen. Ferner verlangten sie Ausnahmen für Saisonbetriebe. Für landwirtschaftliche Betriebe wollte das Centrum Betriebskassen bis 20 Mitglieder zulassen. Alle diese Anträge wurden abgelehnt, zugleich aber auch die Fassung des Entwurfs, da das Centrum die Anhörung der Versicherungspflichtigen vor Zulassung auf geheime Abstimmung derselben erweitert wissen wollte. Dies wurde von den Konservativen und Nationalliberalen wütend bekämpft. Mit Ablehnung der §§ 257—259 hätte sich jede weitere Beratung der Bestimmungen über „Betriebskrantkassen“ erübrigt. Die Kommissionmehrheit beschloß aber dennoch Weiterberatung, da in der zweiten Lesung für die Betriebskrantkassen eine Mehrheit sicher sei. So wurden die weiteren §§ 260—264 unverändert und die übrigen bis § 270 mit unwesentlicher Änderung angenommen.

Bei § 271 (Streitigkeiten zwischen Kassen) blieb es bei der Fassung des Entwurfs.

In den Bestimmungen über Gleichwertigkeit der Leistungen (bei Zulassung von Betriebs- und Innungskrantkassen) ist die Entscheidung darüber dem Versicherungsamt (Beschlussauspruch) übertragen. Ohne Änderung beschloß die Kommission die §§ 272—274. Die Feststellung der Gleichwertigkeit soll nach 4 Jahren neu erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die die frühere Festsetzung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen (§ 275). Beschwerdeinstanz ist nach § 276 das Oberversicherungsamt. Dieses kann in besonderen Fällen ein Gutachten der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts einholen.

Die Bestimmungen über die Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Kassen (§§ 277—318) fanden bis auf

wenige unwesentliche Änderungen Annahme. Gestrichen wurde im § 280 die Vorschrift, daß Orts- und Landkrantkassen zu schließen seien, wenn ihr Mitgliederstand dauernd unter 500 sinkt und keine Vereinigung mit anderen Kassen zustande kommt. § 282 wurde nur redaktionell gemäß früheren Beschlüssen geändert. In § 302 wurde der zweite Absatz gestrichen, wonach eine Kasse, falls sie durch die aufzunehmende Kasse wesentlich belastet wird, für deren Mitglieder höhere Beiträge festsetzen kann. Im § 304 beschloß die Kommission, daß Ärzte und Zahnärzte, die zur aufgenommenen Kasse im Vertragsverhältnis stehen und sich bereit erklären, für die aufzunehmende Kasse tätig zu sein, entweder unter den Bedingungen, die sie mit der aufgenommenen Kasse vereinbart hatten, — oder unter den Bedingungen, die die aufzunehmende Kasse mit ihren Kassenärzten und Kassenzahnärzten vereinbart hat, zuzulassen oder anderenfalls zu entschädigen seien. Erklären sich diese Ärzte oder Zahnärzte nicht binnen 14 Tagen dazu bereit, so kann das Vertragsverhältnis mit dreimonatlicher Kündigungsfrist gelöst werden.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Lohnverhältnisse in der britischen Bau- und Holzindustrie.

Im Jahre 1906 schuf der damalige Handelsminister Lloyd George das Produktions-Zensusgesetz, auf Grund dessen periodische statistische Aufnahmen über Stand der Produktion, Zahl der beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, Lohn und Arbeitszeit festgestellt werden sollen. Es bedarf keiner weiteren Darlegungen, um den Wert eines solchen Gesetzes zu erkennen. Immer klarer tritt es in die Erscheinung, daß England auf dem Gebiete der Statistik weit hinter anderen modernen Staaten zurückgeblieben, was um so bedauerlicher ist, als England geradezu bahnbrechend in der offiziellen Arbeiterstatistik war. Der zurückgebliebene Stand der Statistik hat nur zu häufig eine hemmende Wirkung ausgeübt; so ist beispielsweise ein Vergleich zwischen englischen und deutschen Arbeiterverhältnissen geradezu unmöglich, um so mehr, da auch im englischen Gewerkschaftsleben die Statistik unbekannt ist.

Auf Grund des oben angeführten Gesetzes sind bis jetzt statistische Aufnahmen in der Textil- und Bekleidungsindustrie und der Bau- und Holzindustrie vorgenommen worden. Im nachstehenden soll über die Ergebnisse in der Bau- und Holzindustrie berichtet werden.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter in beiden Industrien beträgt ungefähr 1 250 000, hiervon sind im gesamten Baugewerbe nahezu eine Million, während in der Holzindustrie etwa 250 000 Arbeiter beschäftigt sind. Die Frauenarbeit ist in beiden Industriegruppen sehr wenig verbreitet. Im Baugewerbe ist dieselbe so gut wie unbekannt, während man sie in der Holzindustrie antrifft, und zwar in der Kisten- und Rollenmacherei. Auch in der Schreiner- und Tapezier- und Poliergewerbe ist die Frauenarbeit anzutreffen, wo sie sogar in der Ausbreitung begriffen ist. Das Baugewerbe ist im Bericht in zwei Gruppen eingeteilt, und zwar in eine solche des Häuserbaues und eine der Dock-, Hafens- und Abzugsanalbauer.

Zur Berechnung der individuellen Lohnverhältnisse stehen im Baugewerbe eine Reihe unüberbrückbarer Schwierigkeiten im Wege, da das Arbeiten im

Gewerbe bekanntlich von den Witterungsverhältnissen abhängt, wodurch in den Wintermonaten zeitweilig die Arbeit ruhen muß, wie auch durch die unsicheren Arbeitsverhältnisse, die im Baugewerbe vorherrschen — in den meisten Fällen werden die Arbeiter nur für kurze Zeitperioden eingestellt und nach Ablauf derselben geht gewöhnlich Zeit verloren, bevor neue Arbeit gefunden ist, alles Verhältnisse, die fortwährende Schwankungen im Lohne erzeugen.

Folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Arbeitslöhne in den einzelnen Berufen für Arbeiter, die in 1906 „volle Zeit“ arbeiteten:

Begrenzung des Verdienstes	Prozentuale Zahlen v. Arbeitern, die volle Zeit arbeiteten u. deren Verdienst in einer gewöhnlichen Woche in 1906 die in Rubrik I angegebene Höhe erreichte.					
	Häuserbau	Konstruktion von Häfen usw.	Sägemühlen	Tischlerei	Alle Industrien	
Unter 20 Schilling . . .	4,0	1,0	14,3	4,7	5,7	
20 Schill. u. unt. 30 Schill.	33,1	60,3	50,7	31,2	37,1	
30 " " " 40 "	45,1	21,2	25,9	45,2	40,8	
40 " " " 50 "	15,2	8,5	7,3	14,4	13,4	
50 " " " 60 "	1,6	3,3	1,2	2,9	1,8	
60 " " " darüber . . .	1,0	5,7	0,6	1,6	1,2	
Durchschnittlicher Verdienst	sh 33 —	d 31	sh 10	d 27	sh 4	d 33 —

Ein Vergleich zwischen den einzelnen Berufen ist aus den oben angeführten Gründen nicht gut möglich, da die in der Fabrik oder in Werkstätten arbeitenden Arbeiter, wie Tischler, Sägeschreiner usw., schließlich das ganze Jahr Beschäftigung haben können, was eben im Baugewerbe nicht möglich ist. Folgende Tabelle zeigt eine Aufstellung der Wochenlöhne in den verschiedenen Berufszweigen:

Industrie	Durchschnittlicher Verdienst von Arbeitelenten, die in einer gewöhnlichen Woche von 1906 volle Zeit arbeiteten									
	Männer		jugendliche Arbeiter		Frauen		Mädchen		Alle Berufsflaffen	
	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d	sh	d
Häuserbau . . .	33	—	9	7	—	—	—	—	28	1
Konstruktion von Häfen usw. . .	31	10	13	6	—	—	—	—	30	11
Sägemühlen . .	27	4	9	8	12	5	8	4	22	4
Tischlerei . . .	33	—	8	7	13	1	6	2	24	5
Alle Industrien	32	—	9	6	12	11	6	10	26	7

Nach dem Bericht werden in London die höchsten Löhne, in Irland die niedrigsten und in den nördlichen Provinzen mittlere Löhne gezahlt. Der Stundenlohn ist der vorherrschende Lohnmodus in beiden Industrien.

In nachstehender Tabelle wird eine Aufstellung des Jahresverdienstes gemacht, welche aber auch, besonders für das Baugewerbe, aus den bereits angeführten Gründen keinen Anspruch auf unbedingte Wichtigkeit machen kann. Durch die Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkt kann es, wie der Bericht hervorhebt, sogar passieren, daß ein und dieselben Arbeiter mehrmals in der Aufstellung figurieren. Aus diesen Gründen ist es aber auch möglich, daß der durchschnittliche Wochenverdienst eher geringer ist, als er in Tabelle I erscheint, wie noch in einer anderen Tabelle veranschaulicht werden soll:

Industrie	Durchschnittlicher Jahresverdienst in 1906	
	Ltr.	Schilling
Häuserbau	68	—
Konstruktion von Häfen usw. . .	64	10
Sägemühlen und Zimmerer . . .	55	10
Tischlerei . . .	62	—

Eine alternative Methode zur Berechnung des Jahresverdienstes ist, daß man als Basis den ermittelten Wochenverdienst aller Arbeiter nimmt (ob sie nun volle Zeit arbeiten, ob darunter oder darüber) und denselben multipliziert mit den Arbeitswochen des Jahres unter Abzug der Winterwochen, wo weniger verdient wird, und der Feiertage. Im Baugewerbe ist ein Abzug von 3,4 Wochen erforderlich (1,9 Wochen für kürzere Wochen im Winter und 1,5 Wochen für Feiertage), so daß eine aktuelle Arbeitszeit von 48,6 Wochen übrig bleibt. Die auf Grund dieser Methoden gemachten Kalkulationen ergeben folgendes Resultat:

Industrie	Durchschnittliche Verdienste aller Arbeitelenten in einer gewöhnlichen Woche in 1906		Aktuelle Arbeitszeit	Durchschnittlicher Jahresverdienst in 1906	
	sh	d		Wochen	Lstr. sh
Häuserbau	28	6	48,6	69	10
Konstruktion von Häfen usw. . .	26	5	48,7	64	10
Sägemühlen u. Zimmerer . . .	22	7	50,3	56	10
Tischlerei usw. . .	25	—	50,2	63	10

Im Baugewerbe waren die Löhne von 1884 bis 1888 stationär, in 1889/1900 stiegen dieselben in rapidem Maße, und zwar um etwa 18 Proz. Seit 1900 sind keinerlei Lohnveränderungen vorgekommen. Es sei darauf hingewiesen, daß das gesamte Baugewerbe seit 1901 arg danieder liegt; in keinem Gewerbe herrscht größere Arbeitslosigkeit als gerade hier. Auch die Organisationsverhältnisse sind nicht sehr erbauend. Die Mitgliederzahl der 72 bestehenden Gewerkschaften sank von 250 008 in 1899 auf 163 027 in 1909; allein im vorigen Jahre verloren diese Verbände 8,2 Proz. ihrer Mitglieder, da die Zahl am Ende von 1908 noch auf 177 553 stand. Die Organisationen der Bauarbeiter zahlen keinerlei Arbeitslosenunterstützung.

Die durchschnittliche Arbeitszeit im Baugewerbe beträgt 52,9 Stunden in der Woche im Sommer und für 14,3 Winterwochen 45,9 Stunden. Die Zahl der erlaubten Feiertage beträgt im Baugewerbe durchschnittlich 9 Tage und mehr als 10 Tage in den anderen Gewerbebezügen.

London, im September. V. Weingart.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Brauereiarbeiterverband hatte im ersten Halbjahr 1910 eine außerordentliche große Zahl von Lohnbewegungen. Zum größten Teil waren und sind abgelaufene Tarifverträge zu erneuern, darunter eine Anzahl solcher, die im Vorjahre auf ein Jahr verlängert wurden, weil die Zeit für eine Lohnbewegung nicht günstig schien. Aber auch in neuen Gebieten wurden eine erhebliche Anzahl Lohnbewegungen geführt. Daneben laufen eine große Zahl Abwehrbewegungen.

Verbandes anzugeben nötig ist. Der Schein ist von zwei Mitgliedern des betreffenden Ortsvereins gegenzuzeichnen und es ist zugleich der Betrag von 1,25 Dollar zu erlegen. Das Aufnahmegesuch wird in der Mitgliederversammlung verlesen, protokolliert und einem Dreierausschuß zur Erhebung übergeben. Der Bericht dieses Ausschusses ist in ein vorgedrucktes Formular einzutragen und so bald als möglich, wenn keine Bedenken vorliegen sofort, zu erstatten. Ueber den Bericht wird ballotiert und falls nicht mehr als zwei schwarze Kugeln abgegeben werden, ist der Kandidat aufgenommen. Nachher hat er noch das Unterstützungszertifikat auszustellen und die Einführungsformalitäten zu erfüllen, deren Hauptfache die Angelobung ist. Kandidaten, die nicht die Bestätigung des Vertrauensarztes erhalten, können als nichtunterstützungsberechtigte Mitglieder beitreten und haben alle eigentlich gewerkschaftlichen Rechte und Pflichten, nur keinen Anteil am Unterstützungswesen.

Beim Verband der Eisenbahnschaffner ist zur Aufnahme eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Zugdienst und eine mindestens dreimonatliche Praxis als Schaffner Voraussetzung. Das Beitrittsgeld hat mindestens 2 Dollar zu betragen. Sonst sind die Bedingungen im ganzen die selben wie bei den Lokomotivheizern.

Die Verbände der Lokomotivführer, Zugbegleiter und Bahnerhaltungsarbeiter fordern von den Bewerbern um die Mitgliedschaft eine mindestens sechsmonatliche Praxis, bei den Eisenbahntelegraphisten in eine mindestens einjährige Praxis erforderlich. Das Beitrittsgeld ist bei den Lokomotivführern einheitlich mit 10 Dollar bemessen, wovon die Hälfte sofort zu erlegen ist; bei den Telegraphisten beträgt es mindestens 3,50 Dollar, bei den Bahnerhaltungsarbeitern 3 Dollar (Vorarbeiter usw.) und 2 Dollar, bei den Zugbegleitern 1 Dollar; die Ortsvereine der drei letztgenannten Verbände können nach ihrem Ermessen Zuschläge erheben, sie gehen aber in der Regel nicht viel über das Mindestmaß hinaus. Hinsichtlich des Vorschlages von Bewerbern, der Untersuchung ihrer Eignung und der Entscheidung über die Aufnahme gibt es keine wesentlichen Abweichungen von dem, was über die Lokomotivheizer gesagt wurde.

Nahrungs- und Genußmittel- und Bekleidungs-Gewerbe.

Zwei der bedeutendsten Organisationen der Nahrungs- und Genußmittelarbeiter, die Verbände der Bäcker und Konditoren (Bakery and Confectionery Workers' International Union), sowie der Brauereiarbeiter (International Union of the United Brewery Workers) gehören zu den wenigen amerikanischen Gewerkschaften, die sich ausdrücklich zu sozialistischen Prinzipien bekennen. Sie bereiten einwandernden Berufscollegen keine ungebührlichen Beitritts Hindernisse. Im Verband der Bäcker und Konditoren hat die Aufnahmegebühr mindestens 3 und höchstens 25 Dollar auszumachen. Jeder Kandidat muß in einer regelmäßigen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und sein Name in der „Bäcker-Zeitung“ publiziert werden; innerhalb vier Wochen hat er sich dann in der Versammlung zur Aufnahme zu melden, die erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Das neue Mitglied hat dem Vorsitzenden des Ortsvereins eine Angelobung zu leisten. Mitglieder ausländischer Verbände sind von den Ortsvereinen ohne Gebühr aufzunehmen, wenn sie sich als „gutstehend“

ausweisen (nicht beitragsrückständig sind) und vorausgesetzt, daß ein diesbezüglicher Gegenseitigkeitsvertrag zwischen dem amerikanischen und dem ausländischen Verband besteht. Die Brauereiarbeiter haben dieselbe Bestimmung.

Bei den Hotel- und Restaurationsbediensteten (Hotel and Restaurant Emplones International Alliance usw.) ist es dagegen wieder Bedingung, daß vom Ausland kommende Mitgliedschaftskandidaten die gesetzliche Erklärung abgeben, Bürger werden zu wollen. Ein besonderer Ausschuß des Ortsvereins unterjudet die Eignung der Kandidaten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt in der regelmäßigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abgewiesene können sich nach 6 Monaten wieder anmelden. Für Negar bestehen besondere Ortsvereine. Die Aufnahmegebühr männlicher Personen hat mindestens 2 Dollar, die der weiblichen Personen mindestens 1 Dollar zu betragen.

Der Zigarrenmacherverband (Cigar Makers' International Union of America) schließt chinesische Kuli, Seimarbeiter, Betriebsinhaber mit Gehilfen und Vorarbeiter, welchen 6 oder mehr Personen unterstehen, wenn sie das Aufnahme- und Entlassungsrecht haben, von der Mitgliedschaft aus. Die Aufnahmegebühr stellt sich auf 3 Dollar. Die Entscheidung über Zulassung oder Abweisung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Zigarrenmacher oder Packer, die aus fremden Ländern kommen und einen weniger als drei Jahre alten Mitgliedsausweis haben, können gebührenfrei eintreten, wenn sie beweisen, daß sie mindestens drei Jahre im Gewerbe tätig waren und ebensolange einer Zigarrenmacher- oder Packer-Gewerkschaft angehörten, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft melden, und daß der Verband ihres Herkunftslandes die Mitgliedskarte der C. I. U. of A. anerkennt.

Die Mitgliedschaft im Schuhmacherverband (Boot and Shoe Workers' Union) kann jede über 16 Jahre alte und im Schuhmachergewerbe tätige Person erwerben. Die Aufnahmegesuche unterliegen der Prüfung durch ein Komitee und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit einer Mitgliederversammlung. Abgewiesenen Bewerbern steht die Berufung an den Centralausschuß zu. Mitglieder ausländischer Schuharbeiterorganisationen, die von der Gewerkschaftscentrale ihres Landes anerkannt sind, werden ohne Beitrittsgeld (das 1 Dollar ausmacht) aufgenommen, wenn ihre Beiträge voll bezahlt sind.

Beim Verband der Kleidermacher (United Garment Workers) werden ebenfalls alle über 16 Jahre alten und im Gewerbe tätigen Personen aufgenommen. Das Beitrittsgeld beträgt 1 bis 5 Dollar. Mitglieder ausländischer Bruderorganisationen, die Gegenseitigkeit gewähren, werden frei aufgenommen. Das gilt auch bei den Maschinenschneidern, deren Verband die Journeymen Tailors' Union ist.

Glasarbeiter.

Der Glasflaschenbläserverband (Glass Bottle Blowers' Association) nimmt jeden Kollegen auf, welcher in den Vereinigten Staaten oder Canada in einem Betrieb gelernt hat, wo der Verband anerkannt wird. Die Aufnahmegebühr ist 5 Dollar. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung des Ortsvereins mit einfacher Mehrheit. Ausländische Glasbläser werden nur dann aufgenommen,

Bis zum 1. Juli waren erledigt Angriffs-
bewegungen: mit Streik 16 in 16 Betrieben, davon
erfolgreich 9 in 9 Betrieben, teilweise erfolgreich 5
in 5 Betrieben; ohne Streik 107 in 354 Betrieben,
davon erfolgreich 86 in 304 Betrieben, teilweise er-
folgreich 20 in 49 Betrieben. Abwehrbewegungen
wurden erledigt mit Streik 9 in 9 Betrieben, da-
von erfolgreich 7, teilweise erfolgreich 2; ohne
Streik 220 in 158 Betrieben, davon erfolgreich 167,
teilweise erfolgreich 16.

Die gesamten erledigten 123 Angriffs-
bewegungen erstrecken sich auf 370 Betriebe mit
12 901 Personen. An dem durch die gesamten An-
griffsbewegungen erzielten Erfolge nahmen teil:
an der Arbeitszeitverkürzung 7468 Personen, an der
Lohnerhöhung 11 853 Personen, an den sonstigen
Verbesserungen 10 958 Personen.

Das Verhältnis der im ersten Halbjahr er-
ledigten Lohnbewegungen zu der gleichen Zeit der
Vorjahre war folgendes:

1. Halbjahr	Bewegungen	in Betrieben	mit Personen
1910	123	370	12 901
1909	91	155	7 866
1908	102	245	7 059

Tarifverträge wurden im ersten Halb-
jahr 1910 abgeschlossen 109 mit 301 Betrieben. Da-
von waren 20 Gruppentarifverträge für 210 Be-
triebe und 89 Firmentarifverträge für 91 Betriebe.
Bei den Gruppentarifverträgen waren 4 neue Verträge
für 39 Betriebe und 16 Tarifierneuerungen für 171 Be-
triebe; bei den Firmentarifverträgen waren 37 für
37 Betriebe neue und 52 für 54 Betriebe erneuerte
Tarife.

Eine erhebliche Zahl teilweise schon erledigter
Lohnbewegungen fällt in das zweite Halbjahr,
darunter auch die noch schwebende Lohnbewegung in
dem ganzen rheinisch-westfälischen Industriegebiet
von Hamm bis nach Köln. Es sitzen dort die Scharf-
macher in der Brauindustrie, mit welchen der
Brauereiarbeiterverband schon 1905 einen großen
Kampf zu bestehen hatte. Das Unternehmertum ist
dort straff organisiert, aber auch die Arbeiter haben
ihr Bestes getan, die Organisation zu stärken. Die
übrigen noch unerledigten Bewegungen dürften ohne
größere Kämpfe beendet werden.

Der Verband der Sattler und Por-
tefeuilleer kam am Schluß des 2. Quartals
auf einen Mitgliederstand von 12 160, darunter
825 weibliche zurückblicken. Die Zunahme im ver-
flossenen Vierteljahr betrug somit 740 Mitglieder.
Seit der Verschmelzung der beiden Verbände der
Sattler und Portefeuilleer, dem 1. Juli 1909, beträgt
die Zunahme 2105 Mitglieder, gleich 20,9 Proz. An-
beiträgen wurden im 2. Quartal 1910 67 468 Mk.
aufgebracht. Für die Erwerbslosenunterstützung
wurden 14 652,50 Mk., darunter 9143 Mk. für
Unterstützung an Kranke ausgegeben. Daß diese
Organisation im Kampf um die Verbesserung der
Lohn- und Arbeitsbedingungen ihre Pflicht tut,
wird durch die Ausgaben für die Lohnbewegungen
bewiesen, welche nicht weniger als 26 290,86 Mk. be-
trugen. Die in diesem Jahre ins Leben gerufene
Jugendabteilung genannten Verbandes verzeichnet
am Schluß des 2. Quartals 349 Mitglieder.

Die Wahlen der Sicherheitsmänner
für den Kohlenbergbau im Ruhrrevier haben mit
einem glänzenden Siege unseres Verbandes ge-
endet. Wie die „Bergarbeiter-Zeitung“ berichtet,
wurden bei diesen Wahlen 1079 Verbändler und nur

278 christliche Gewerksvereiner und zechenfreundliche
Mischmaschkandidaten, 105 Polen, 6 Hirsch-Dunders-
sche und 61 reine Zechenvertreter gewählt. Bei den
jetzt erledigten Arbeiterauswahlwahlen erhielt unser
Verband 57, der christliche Gewerksverein 58, die
Polen 8, die Hirsch-Dunderschen 4 und die Zechen-
freunde 44 Mandate. Hier handelt es sich aber bis
auf wenige Ausnahmen um Arbeiterausschüsse für
die Arbeiter über Tage. Der Ausfall der Wahlen
der Ausschüsse für die Arbeiter unter Tage wird
sich nach der Zahl der gewählten Sicherheitsmänner
richten. Also wird der Verband auch hier die meisten
Sitze in den Arbeiterausschüssen besetzen.

Der Sieg unserer Genossen im Ruhrrevier ist
ein so schöner, daß die deutsche Arbeiterschaft davon
den herzlichsten Anteil nimmt.

Protestbewegungen gegen die Fleischverteuerung.

Der Sozialdemokratische Parteivorstand hat in
einem Aufruf die Parteigenossen allerorten aufge-
fordert, eine Protestbewegung gegen den Fleisch-
wucher und gegen die agrarische Raubwirtschaft im
allgemeinen in die Wege zu leiten. Der Aufruf
weist darauf hin, daß das Verlangen der Arbeiter-
presse, angesichts der hohen, unerschwinglichen Fleisch-
preise die Grenzen für die Einfuhr fremden Viehes
zu öffnen, unerfüllt geblieben ist und von der
Agrarierpresse eine noch schärfere Abschließung, ja
sogar ein Verbot der Vieh- und Fleischeinfuhr befür-
wortet wurde. Wir begrüßen dieses zeitgemäße
Vorgehen des Parteivorstandes und sprechen die Er-
wartung aus, daß auch die Gewerkschaftsmitglieder
sich überall an dieser Protestbewegung beteiligen
werden.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

II.

In dem vorhergehenden Artikel über Aus-
nahmebedingungen sind alle größeren Ver-
bände der Bauarbeiter, Metallarbeiter und graphi-
schen Arbeiter ziemlich ausführlich behandelt
worden, wobei die Grundsätze, welche amerikanische
Gewerkschaften den Bewerbern um die Mitglied-
schaft gegenüber befolgen, deutlich gemacht wurden.
Erhebliche Abweichungen von diesen Grundsätzen
beziehen auch bei den übrigen Verbänden nicht, so
daß es genügt, wenn sich der Berichterstatter kürzer
faßt. Nur bei den Eisenbahnverbänden soll etwas
länger verweilt werden, weil ihnen häufig der Vor-
wurf der Exklusivität gemacht wird, der, abgesehen
von der Ausschließung der Negier, unbegründet ist.
Die Beitrittsbedingungen sind nicht schwerer zu er-
füllen als bei der Mehrheit aller amerikanischen
Gewerkschaften.

Der Verband der Lokomotivheizer
und Maschinisten (Brotherhood of Locomotive
Firemen and Enginemen) verlangt, daß die Mit-
gliedschaftskandidaten mindestens sechs Monate als
Lokomotivheizer dienen — mit gewissen Ausnahmen
— und tatsächlich auf der Lokomotive beschäftigt
sind, daß sie guten sittlichen Charakter besitzen und
der weißen Rasse angehören,*) sowie daß sie eng-
lisch lesen und schreiben können. In den Anmelde-
scheinen ist Auskunft zu erteilen über Alter, Beruf
und andere gehörige Dinge, die zum Schutz des

*) Diese Bestimmung haben auch alle anderen großen
Eisenbahnverbände, die Zugbegleiter, Lokomotivführer,
Schaffner, Eisenbahntelegraphisten und Bahnerhaltungsarbeiter.

wenn es der Nationalpräsident und der Verwaltungsausschuß für nötig erachten; sie haben eine Beitrittsgebühr von 500 Dollar zu erlegen, davon 100 Dollar sofort; der Rest wird später gezahlt, und zwar in Raten, die 50 Proz. des Lohnes gleichkommen. Begründet wird dieses Verhalten mit der großen Arbeitslosigkeit, die technische Neuerungen im Gefolge haben.

Der Kristallglasarbeiterverband (American Flint Workers' Union) hat bestimmt, daß Bewerber über 18 Jahre alt, nüchtern und fleißig sein müssen. Ueber die Eignung sind Erhebungen zu pflegen und zur Aufnahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Ortsvereinsversammlung. Aber zugereifte Fremde müssen eine Probearbeit verrichten. Führen sie dieselbe befriedigend aus und sind sie im Besitz eines Mitgliedsausweises einer ausländischen Gewerkschaft, so werden sie ohne Abstimmung und bei Bezahlung von 3 Dollar aufgenommen. Unorganisierte Fremde zahlen 10 Dollar und ihre Zulassung unterliegt der Abstimmung.

Der Verband der vereinigten Glasarbeiter (Amalgamated Glass Workers' International Association) schließt Angehörige der Miliz oder einer Spezialpolizei von Personen oder Korporationen aus. — Zugleich mit dem Aufnahmegesuch ist ein Drittel der Beitrittsgebühr, mindestens jedoch 1 Dollar, zu erlegen. Nach Anstellung von Erhebungen entscheidet darüber die einfache Mehrheit der Ortsvereinsversammlung.

Verschiedene Berufe.

Verband der Sattler. (United Brotherhood of Leather Workers' on Horse Goods.) Erforderlich ist die Unterfuchung der Anmeldungen durch einen Sonderausschuß des Ortsvereins. Ueber die Aufnahme wird in öffentlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Die Beitrittsgebühr beträgt mindestens 2 Dollar; zureisende Unorganisierte aus Orten, wo sich ein Zweig des Verbandes befindet, haben um 5 Dollar mehr als die gewöhnliche Beitrittsgebühr zu entrichten.

Piano- und Orgelbauer und Musikinstrumentenmacher (Piano, Organ and Musical Instrument Workers' International Union of America). Aufgenommen wird jeder charaktervolle Kollege, der in seinem speziellen Handwerk wohl bewandert ist. Die Gebühr stellt sich auf 5 Dollar und kann in Raten eingezahlt werden. Kollegen, welche aus dem Ausland kommen und genügende Beweise dafür liefern, daß sie zur Zeit des Verlassens des betreffenden Landes gut stehende Mitglieder einer Organisation von Piano-, Orgel- und Musikinstrumentarbeitern waren, welche den gewerkschaftlichen Grundsätzen entspricht, sollen ohne Bezahlung einer Beitrittsgebühr zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft beitreten und daß die Organisationen der Herkunftsländer die Mitgliedskarten des amerikanischen Verbandes anerkennen.

Der amerikanische Musikerverband (American Federation of Musicians) verlangt von den Mitgliedschaftskandidaten die amerikanische oder canadische Staatsbürgerschaft, oder die Erklärung, sie erwerben zu wollen. (Frist 7 Jahre.) Für umherziehende Orchester bestehen besondere ausführliche Vorschriften. Die Beitrittsgebühr hat mindestens 5 Dollar zu betragen. Wer neben dem

Musiker- noch einen anderen Beruf ausübt, hat auch der Gewerkschaft dieses Berufes anzugehören.

* * *

Fast alle Beitrittsformulare, die der Berichterstatter kennt, enthalten Fragen, mit welchen festgestellt werden soll, ob ein Bewerber schon dem betreffenden Verband angehört, Beiträge schuldet, Streikbrecherarbeit verrichtete oder sonst die Interessen der Kollegenschaft schädigte; das herauszubekommen und die gewerbliche Fähigkeit festzustellen ist auch der Zweck der Einsetzung von Ausschüssen zur Erhebung über die Aufnahmegesuche, wie sie in Amerika so gut wie allgemein üblich ist. Wird hier und da in einem Ortsverein bei der Mitgliederaufnahme eine besondere Wichtig- und Geheimtuerei gepflegt, so hat der betreffende Centralverband keine Schuld, falls der Uebereifer in Lächerlichkeit ausartet.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streik und Aussperrung auf den Seeschiffswerften.

Auf den deutschen Seeschiffswerften spielt sich ein Kampf ab, dessen weitere Ausdehnung und Ende noch ungewiß ist und der in seiner Bedeutung weit über die Bewegungen der letzten Jahre hinausragt. Entstanden durch die Arbeitsniederlegung der auf den Hamburger Werften beschäftigten Arbeiter; hervorgerufen durch die brüske Ablehnung aller, in einer Vorlage der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften zugestellten Wünsche der genannten Arbeiterkategorie, umfaßt er augenblicklich rund 30 000 Arbeiter der verschiedensten Berufe. Die Werften, moderne, kombinierte Großbetriebe, bergen neben einer großen Zahl ungelernter auch ein ziemliches Kontingent angelernter und gelernter Arbeiter, so daß mit Ausnahme der Bauarbeiter so ziemlich alle Gewerbe dort vertreten sind.

Allein schon die vereinigten Gewerkschaften, welche im Auftrage ihrer Mitglieder sich an die Gruppe Deutscher Seeschiffswerften wenden, zählen neben den Metallarbeitern aller Branchen noch Holzarbeiter, Schiffszimmerer und Maler; dazu kommen Transport- und Fabrikarbeiter, deren Mitgliederzahl sich hauptsächlich aus den ungelerten Schichten zusammensetzt. In den Reparaturbetrieben der Hamburg-Amerika- und Woermannlinie sind außerdem noch andere Berufe teils bereits in Mitarbeiterschaft gezogen, teils der Gefahr, hineingezogen zu werden, ausgesetzt.

Nach den letzten Drohungen der vereinigten Unternehmer im Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller scheint man eine Erweiterung des Kampfes als ziemlich sicher annehmen zu dürfen. Eine solche Situation verlangt gebieterisch eine wahrheitsgemäße Darstellung der Ursachen, sowie eine Aufklärung über die geäußerten Wünsche der Arbeiter und deren Bedeutung für die Arbeitsbedingungen der Werftarbeiter in Zukunft.

Nach der Aussperrung der Hamburger Werftarbeiter im Jahre 1900, die um einer geringfügigen Sache willen, einer Lohnforderung von 2 Pf. pro Stunde seitens der Rieter einer Werft, durch die Arbeitgeber herbeigeführt wurde, sind die Veriten nie wieder in einem ruhigen, wenigstens für bestimmte Zeit gesicherten Zustand gewesen. Eine im Jahre 1905 stattgefundene längere Aussprache zwischen Organisationsleitern und Arbeitern und den Werftbesitzern am selben Orte zeitigte zwar

einige kleine, unbedeutende Verbesserungen, doch bestand der alte unruhige Zustand fort. Die Konflikte an der Unterweser in damaliger Zeit sind bekannt. Ihre Ursachen hatten diese Unruhen in den völlig ungeordneten, lediglich von der Willkür der Unternehmer diktierten Arbeitsverhältnissen.

In allen anderen Gewerben schafften sich die Arbeiter mit und ohne feste tarifliche Abmachungen zeitgemäße, den jeweiligen Lebensverhältnissen wenigstens annähernd angepaßte Arbeitsbedingungen. Die Werften blieben isoliert und alle Bemühungen der dort beschäftigten Arbeiter zum größten Teil erfolglos.

So kam das Jahr 1907. Auf eine Anfrage des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes, ob man seitens der Unternehmer gewillt sei, in Verhandlungen über Aenderung der Arbeitsverhältnisse auf den Werften einzutreten, erklärten sich zwar die Werftbesitzer dazu bereit und nach Beseitigung einer Anzahl angeblicher Hindernisse kam es auch zu centralen, für die größte Zahl der Werften gültigen Verhandlungen. Das Ergebnis war aber äußerst gering. Einzig und allein die Abschaffung des Zehntage- und Einführung der 57, resp. 56stündigen Arbeitswoche war das bleibende Resultat. Die sonst noch zugestandenen Aenderungen und grundlegenden Bestimmungen hatten keinen dauernden Wert. Die ersteren wurden durch die Maßnahmen der Unternehmer während der darauffolgenden ungünstigen Konjunktur wieder ausgeglichen, teilweise im Hinblick auf früher, sogar noch verschlechtert. Die letzteren erlangten durch ihre unbestimmte, dehnbare Fassung keinerlei Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse. Was sollte es auch bedeuten, daß die bei Einführung der verkürzten Arbeitszeit bestehenden Löhne um 2, 3 und 4 Pf. pro Stunde erhöht wurden, teilweise noch nicht so viel als der Lohnausfall für die 3 resp. 4 Stunden pro Woche betrug, wenn mangels fest vereinbarter, unfürzbarer Einstellungs- oder Anfangslöhne jeder entlassene Arbeiter im neuen Arbeitsverhältnis mit bedeutend niedrigerem, als dem vorher erhaltenen Lohn zufrieden sein mußte. Weisen doch gerade die Klagen der Unternehmer über zunehmende Fluktuation zur Genüge, wie groß die Zahl der ihrer alten Löhne verlustig gegangenen Arbeiter ist. Dabei ist die Angabe über die Fluktuation noch nicht einmal zutreffend, vielmehr hat dabei die Gewohnheit der Werften, nach Beendigung eines Teiles der vorhandenen Aufträge Hunderte von Arbeitern zu entlassen, um sie, gesichert durch die famosen Zwangsmaßnahmen der Unternehmer nachweise, 8 oder 14 Tage später zu niedrigen Löhnen wieder einzustellen, am meisten zur Aufhebung der 1907 gewährten Lohnerhöhung beigetragen.

Genau so ungünstig lag es auch mit den festgelegten Grundsätzen. Die Akkordarbeit, ein dringend der Besserung bedürftiger Faktor der Arbeitsbedingungen wurde zwar scheinbar geregelt, Akkordzettelaußhandigung vor Beginn der Arbeit als selbstverständlich anerkannt, in einer ganzen Reihe von Fällen aber nicht ausgeführt; Nichtigstellung falsch kalkulierter Akkordpreise zugesagt, durch die Auslegung der Begriffe „fleißige Arbeit und richtige Angabe der Stundenzahl“, welche beiden Punkte als Unterlage für die Nichtigstellung dienen sollten, zu einer Komödie gemacht. Der Begriff „fleißige Arbeit“, der Willkür der Unternehmer und ihrer Vertreter freie Bahn lassend, war ebenso wirkungslos, wie die „richtige Angabe der Stundenzahl“, ein Verlangen, das sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht nur schwer, größtenteils gar nicht durchführen

ließ, wenn aber durchgeführt, regelmäßig auf eine Schädigung der betr. Arbeiter hinauslief. Die Meister verstanden es eben, wenn der Nachweis der „Faulheit“ nicht genügte, durch Verschiebung der Arbeiten eine genaue Angabe der Stundenzahl unmöglich zu machen. Festhalten muß man dabei, daß die Verkürzung der Arbeitszeit zwar die bereits angeführte Lohnerhöhung, nicht aber eine dementsprechende Akkordpreiserhöhung gebracht hatte. Zu alledem fanden dann während der Krise noch obendrein Akkordverdienstreduzierungen statt, die natürlich den Unwillen der Arbeiter auf das Höchstmäß steigerten. Fielen sie doch in eine Zeit der rigorosen Lebensmittelverteuerung. Die verkürzte Arbeitszeit selbst stand ja von vornherein in Folge der immensen Ueberarbeit auf den Werften und dem unbeschränkten Spielraum beim Anordnen derselben seitens der Werftgewaltigen für die weitaus größte Zahl der Arbeiter nur auf dem Papier. Wo eine Einschränkung der Ueberarbeit versucht wurde, antwortete man mit Maßregelungen oder Verdienstschädigungen. Hierzu kam noch die Einführung einer minutösen Kontrolle und Verbhängung von horrenden Strafbestimmungen im Falle der Unpünktlichkeit beim Beginn der Arbeit, die mit aller Schärfe angewandt wurden.

So lagen die Dinge, als die Arbeiter, von den ersten Anzeichen der aufsteigenden Konjunktur geleitet, an eine Verbesserung ihrer Lage dachten. In Hamburg, der Hochburg der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften, in der auch der Vorsitzende der Gruppe, Herr Dr. ing. Hermann Blohm, seinen Sitz und Betrieb hat, begann man mit der Aufstellung einer Unterlage, die für die erhofften Verhandlungen maßgebend sein sollte. Eine am 8. Mai d. J. tagende Konferenz aller Werftarbeiter schloß sich dem an und beauftragte die im Jahre 1909 eingesetzte Centralwerftkommission, welche Vertreter der acht, im Jahre 1907 an den Verhandlungen teilnehmenden Organisationen umfaßt, mit der Umarbeitung derselben und Anpassung auf die Arbeitsverhältnisse aller Werften. Eine weitere Konferenz am 10. Juli akzeptierte dann die so umgearbeitete Vorlage und beschloß die Einreichung derselben an die Gruppe Deutscher Seeschiffswerften mit dem Ersuchen um Verhandlungen auf der Basis der Unterlage. Die Antwort lief am 26. Juli ein und zwar wurden alle Wünsche der Arbeiter, wie die Arbeitgeber-Zeitung bestätigt, rundweg abgelehnt. Nur zu einer mündlichen Erläuterung der zur Ablehnung geführten Gründe bot man sich an. Das Antwortschreiben lautet:

Hamburg, 26. Juli 1910.

An den Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Herrn Alexander Schilde,

Stuttgart.

Die gestrige Versammlung der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften hat die von Ihnen unterm 11. Juli eingereichte Vorlage durchberaten.

Die Lage des deutschen Schiffbaues ist nicht derart, daß er irgendwelche Beunruhigung oder Maßnahmen vertragen kann, die geeignet sind, seine Leistungsfähigkeit noch mehr zu beeinträchtigen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, daß noch in der letzten Zeit die für Reubauten erzielten Preise im Kriegsschiffbau wie im Handelschiffbau so niedrig sind, daß eher eine Ermäßigung, als eine Erhöhung der Löhne daraus resultieren sollte.

Zudem hat die am 1. Oktober 1907 eingeführte Verkürzung der Arbeitszeit auf 57 bzw. 56 Stunden noch nicht bewiesen, daß dadurch die Arbeitsleistungen der Arbeiter entsprechend größer geworden sind, so daß die Werften nicht daran denken können, sich auf eine

a. S. 6.—**M. Buchdrucker:** Bitterfeld 6,30, Dülfen 17,—, Bochum 189,25 **M. Fabrikarbeiter:** Oberschlema 7,10 **M. Glaser:** Weimar 11.— **M. Holzarbeiter:** Neumünster 13.— **M. Lagerhalter:** Weizel Eisenach 80.— **M.**

Von den Gewerkschaftskartellen:

Melle i. S. 42,03, Wülfeim (Ruhr) 164,30, Silden (Rheinl.) 57,50, Wanne i. W. 276,70, Fedenheim 53,35, Blankenburg a. S. 53,85, Werbau 175.—, Berlin 1000.—, Stettin 244,05, Falkenstein i. Bogtl. 88.—, Girschberg i. Schl. 62.—, Altenburg (S. A.) 470.—, Magdeburg 820.—, Tangemünde 25.—, Neustadt i. S. 32,40, König i. S. 45,05, Stahfurt 230,96, Darmstadt 180,25, Marnefirchen 12.—, Worms 71,46, Purgstadt 138,82, Grofährsdorf 122,45, Seiffhennersdorf 43,70, Königsberg i. Pr. 500.—, Merzeburg 47,30, Rudolfstadt 71,12, Hamburg 3800.—, Schob i. S. 19,65, Halle a. S. 16,50, Bremerhaven 1000.—, Ricsbad 180.—, Wuzen 70.—, Leipzig 3000.—, Caffel 400.—, Gufstichen 37,20, Lübben 15,30, Kiel 333,70, Ilma 40.—, Lübeck 33,60, Buzglau 70.—, Ruffringen-Wilfelmshafen 349,25, Dresden 1785,06, Rangig 500.—, Eplingen a. R. 174,65, Delmenhorst 123,80, Grünberg i. Schl. 20.—, Neumied 13,85, Nitten (Ruhr) 342,90, Wünchen 10 000.—, Gurbaten 185,80, Offenbach a. W. 350.—, Hagen i. W. 258,60, Parnen 500.—, Mülhaußen i. Gf. 477.—, Halberstadt 59,50, Weimar 11.—, Donnuichingen 9.—, Sulz 55,60, Dortmund 1075,45, Tilsit 230.—, Garmisch-Partenkirchen 70.—, Emden 36,05, Elmshorn 39,70, Straßburg i. Gf. 600.—, Elberfeld 1168,75, Gattlingen 60,55, Mülhaußen i. Rh. 200.—, Hamborn 405,25, Wilingen i. W. 7.—, Gengenbach 3.—, Almenau 24,60, Auerbach i. Bogtl. 44,80, Liegnitz 1,50, Düren (Rheinl.) 61,80, Königs-

Chemnitz: Jsteller des Steinzeuberbandes.
 Wollweber, Fabrikarbeiterverbandes.
 Gera: Adermann, Walter, Angeftellter des Textilarbeiterverbandes.
 Königsberg: Schmidt, Wilhelm, Angeftellter des Zimmererverbandes.
 Leipzig: Butte, Heinrich, Expedient.
 München: Strauß, Friedrich, Angeftellter des Buchdruckerverbandes.
 Offenbach: Kaul, Georg, Redakteur.
 Stahfurt: Wigorowski, Georg, Parteifretär.
 Thalheim: Martin, Ernst, Angeftellter des Textilarbeiterverbandes.
 Schleier, Karl, Angeftellter des Textilarbeiterverbandes.
 Guben: Hoffmann, Max, Angeftellter des Textilarbeiterverbandes.
 Jpehoe: Lemenschow, Karl, Parteifretär.
 Kiel: Walleng, Karl, Angeftellter des Verb. d. Feiger u. Maschinisten.
 Lädorf: Fie, Dugo, Expedient.
 Striegau: Daubenthaler, Karl, Angeftellter des Steinarbeiterverbandes.
 Nieder-Würegersdorf: Liebig, Emil, Angeftellter d. Textilarbeiterverb.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 37 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 8 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Die Generalkommission.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: K. Regien, beide Berlin SO., Engel-Wer 15. Druck: Bornstedt Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW. 62.

weitere Arbeitszeitverfängerung einzufallen.
 Die anderen Punkte ihrer Vorlage haben den vereinigten Werften keine Möglichkeit gegeben, denselben auszufimmen. weil sie darin eine Beeinträchtigung des Verhältnisses erblickten, nicht nur zwischen sich und den Arbeitern, sondern auch der einzelnen Arbeiterkategorien zueinander.

Wenn Sie nach Vorliegendem glauben, daß in der Arbeiterkategorie der Wusth besteht, die Gründe für unsere vorstehend festgesetzte Stellungnahme mündlich erläutern zu erhalten, so erklären wir uns gern bereit, mit Vertretern unserer Arbeiterkategorie zusammenzukommen und Sie zur Teilnahme an dieser Sitzung wie im Jahre 1907 einzuladen.

Schachtungsaboll
 Gruppe Deutscher Sechschiffswerften
 ael. S. Wobm.

Eine dritte Konferenz beschäftigte sich nun mit der durch die Ablehnung entstehenden Situation, stimmte dem Antwortschreiben der Organisationsleiter an die Gruppe Deutscher Sechschiffswerften, indem auf eine mündliche Erläuterung der Ablehnung verzichtet wurde, zu und überließ die weiteren Schritte den einzelnen, örtlichen Mitgliedschaften.

Die Hamburger Werftarbeiter reichten darauf überreicht die bereits in der Nr. 30 des „Correspondenzblattes“ im wesentlichen festgesetzte Vorlage an die Hamburger Werftbesitzer ein und ersuchten durch Arbeiterkommissionen am nächsten Tage um Antwort. Diese blieb die gleiche wie vorher: Ablehnung auch seitens der einzelnen Unternehmer unter Hinweis auf ihre Organisation. Die festbestimmten Arbeitervertreter wurden als Abgeordnete des Metallarbeiterverbandes bezeichnet und ihre Kompetenz bekräftigt.

Die Arbeiter nahmen nun in 9 großen, teilweise überfüllten Versammlungen Stellung und votierten gegen eine ganz kleine Minderheit für sofortige Arbeitseinstellung. Diese erfolgte am 4. August mit seltener Einmütigkeit. Christl-Dundersche und christlich Organisierte schlossen sich an und gaben so die Arbeiter durch diese einzige Handlungsweise die Antwort auf die ablehnende Haltung der Werftbesitzer. Am 12. August antworteten diese mit einer 60prozentigen Aussperrung der Arbeiter auf allen Werften, was wiederum eine Arbeitseinstellung der Nachgeliebten, bis auf eine geringe Anzahl beim Stettiner Vulkan Beschäftigter, zur Folge hatte. Dieser kleine Rest legte in den letzten Tagen, am 2. September, gleichfalls die Arbeit nieder. So stehen sich beide Parteien geschlossen gegenüber, durch ihre Haltung das gesamte deutsche Schiffbaugewerbe lahmlegend.

Ueber die Wünsche der Werftarbeiter, sowie über die beiderseitige Stellungnahme ist in der Presse viel geschrieben und viel kritisiert worden. Man hat über unerfüllbare, frivole Forderungen der Arbeiter geschrieben; über die unangünstige Lage des deutschen Schiffbaues, und über die Ablehnung angeblich angebotener Verhandlungen durch die Arbeiter sich entrüstet. Ein Teil der bürgerlichen Blätter erging sich in den wüsten Verleumdungen der Arbeiter und wahrheitswidriger Verdrehungen und Uebertreibungen ihrer Forderungen und reizte die Unternehmer zu weiteren Gewaltmaßnahmen auf. Ein kleiner Teil jammerte über die entsetzliche Schädigung des gesamten Wirtschaftslebens, vor allem der deutschen Schiffbaubetriebe, und wünschte ein Eingreifen Dritter, um einen Ausgleich herbeizuführen. Mit gefährlichen Verdienstabellen, finanzierten Jahresverdiensten und fünfacher Steigerung der vorgesehenen Lohnerhöhung suchte man die

Streitenden in der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen. Durch falsche Auslegung des Antwortschreibens der Unternehmer wurden diese als der unschuldige, die Arbeiter als der schuldige Teil hingestellt. Das Ganze bedeutete nach der Auffassung dieser Presse eine Machtprobe. Nicht um Verbesserung der Löhne, nicht um Schaffung zeitgemäher Arbeitsbedingungen sollte es sich handeln, lediglich um politischen Zweckes werde der Kampf geführt. Ende August verfuhrte man von dritter Seite die streitenden Parteien einander näher zu bringen und durch Verhandlungen den Kampf zu Ende zu führen. Da auf seiten der Arbeiter ironisch welche Verhandlungen grundsätzlich nie abgelehnt werden, seitens der Unternehmer angeblich dieselbe Bereitwilligkeit vorhanden war, kam es zu Vorbesprechungen über Zeit und Art der Verhandlungen. Diese sollten am 7. September stattfinden. Die Organisationsinstanzen, Mühsicht nehmend auf die zurzeit vorhandene Schwierigkeit, Vertreter der Streitenden zu wählen, regten an, zunächst von Organisation zu Organisation zu verhandeln. Kein Verlangen, keine Vorschrift über die Zusammenfügung der Unternehmervertretung fiel; „beiden Teilen freies Bestimmungsrecht“, war der Grundgedanke auf seiten der Arbeiter. Da verlangten die Werftbesitzer die Hinzuziehung eines Christl-Dunderschen, eines christlichen und drei Vertreter der angeblich auf den Werften vorhandenen „vaterländischen“ (gelben) Kreise. Gätte sich über die Teilnahme der beiden vorgenannten Organisationen bei sich ergebenden Weiterverhandlungen anstandslos reden lassen, so mußten es die Arbeiter aber entschieden ablehnen, mit den „vaterländischen“ Vertretern, lediglich eine verdeckte Unternehmervertretung in den Reihen der Arbeiter, gemeinschaftlich zu verhandeln. Sie erklärten sich bereit, unter Teilnahme je eines Vertreters der acht die eingereichte Vorlage unterzeichneten Organisationen zu verhandeln und lehnten die oben erwähnte Zusammenfügung ab.

Eine Antwort der Unternehmer lief nicht ein, wohl aber brachten am selben Tage, von den Werftbesitzern inspiriert, die bürgerlichen Zeitungen Meldungen vom Scheitern der in Aussicht genommenen Verhandlungen durch die Schuld der Arbeiter. Ein Vorgehen der Werftbesitzer, wobei lediglich der Gedanke, begangene Fehler zu verdecken und Zerplitterung in die Reihen der kämpfenden Arbeiter zu tragen, maßgebend sein kann. Die Arbeiter fühlten sich von aller Schuld frei, das Gebahren der Gruppe deutscher Sechschiffswerften aber nicht klar, daß man Verhandlungen im jetzigen Stadium des Kampfes nicht will.

Einige Worte noch über die Bedeutung der von den Arbeitern erhobenen Forderungen. Wie bereits erwähnt, mangelt es auf den Werften an stabilen, von beiden Seiten vereinbarten Grundbestimmungen. Die Vorlage enthält deshalb Vorschläge 1. zur Schaffung von Einmütigkeitslösen für die einzelnen Werfte und 2. Schaffung von grundsätzlichen Regeln für die Affordarbeit. 3. Einführung einer zeitgemäßen, normalen und erträglichen Arbeitszeit, sowie 4. Schaffung von grundsätzlichen Bestimmungen für sich etwa dringend notwendig machende Ueberarbeit. Der 5. Vorschlag, Schaffung von wirtlichen Arbeiterausschüssen (bislang nur die Vorstände der Betriebsklassen), dient nur zur Sicherung und Ueberwachung der unter 1—4 festzulegenden Bestimmungen. Begründet werden diese Vorschläge zunächst mit der dringenden Notwendigkeit, die auf den Werften herrschenden anarchischen Zustände zu be-

der Höhe der Maßnahmen zur Bekämpfung der volkswirtschaftlich nachteiligen Folgen der Arbeitslosigkeit nimmt die Arbeitslosenversicherung eine wichtige, wenn auch nicht die erste Stelle ein. Gewiß ist es dringender, zunächst der Arbeitslosigkeit durch Vermittlung vorhandener Arbeitsgelegenheit und durch Beschaffung von Arbeit zu wehren. Aber auch das allein und ausgesprochenermaßen von Arbeitsnachweiser vermag die Notlage nicht umzuheben, daß die Produktion erhebliche Schwankungen aufweist, daß Perioden intensiver Tätigkeit mit Perioden des Stillstandes wechseln und daß die letzteren die Arbeiterklasse um so härter treffen, als diese an Zahl von Jahr zu Jahr ständig zunimmt und durch den Zustrom aus ländlicher Arbeitskräfte noch erheblich vermehrt wird. Ist schon in Zeiten der wirtschaftlichen Prosperität in manchen Industrien mit einem ständigen Ueberfluß an Arbeitskräften zu rechnen, so setzt jede wirtschaftliche Krise weitere Hunderttausende von Arbeitern frei und raubt ihnen zugleich die Möglichkeit anderweitiger Beschäftigung in den übrigen Berufsgruppen. Hier verfaßt die Arbeitsvermittlung fast völlig und die Wahl bleibt nur zwischen Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeit und solchen zur Linderung der Arbeitslosennot.

Die Möglichkeit, in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit Arbeit zu beschaffen, ist eine beschränkte. Es können öffentliche Arbeiten (der Gemeinde-, Kreis-, Provinzialverwaltungen, der Staaten und des Reiches) für solche Zeiten aufgespart und ausgeführt werden. Diese Arbeiten eignen sich überwiegend nur für gewisse Berufsarten (Baubetriebe, Erdarbeiter). Immerhin kann dadurch der Arbeitsmarkt zu einem gewissen Teile entlastet werden. Es können ferner Notstandsarbeiten angewiesen werden (Steineschlagen, Erd- und Walzarbeiten, Moorkulturen, Holzspalten). Auch diese Arbeiten sind nicht für alle Arbeitslosen geeignet und vermögen nicht

so werden und im Ernstfall nicht zu erhalten. Sie sind auch nicht schuld an ihrem Unglück, denn die Arbeitslosigkeit ist eine ganz allgemeine, in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung begründete Erscheinung, an der der Einzelne nichts zu ändern vermag, am wenigsten der einzelne Arbeiter. Die öffentlichen Armenpflege ist auch mit entsetzlichen Folgen verknüpft, die den Empfänger in der allgemeinen Achtung herabsetzen und sein Selbstgefühl vermindern, ihm die Lust und den guten Willen zur Arbeit rauben und ihn in die Reihen der Desaffizierten drängen.

Als wirksamstes Mittel zur Linderung der Arbeitslosennot hat sich seit langem die Arbeitslosenversicherung erwiesen. Sie gewährleistet dem Arbeitslosen für die Dauer der Beschäftigungslosigkeit die notwendigen Subsistenzmittel, bewahrt ihn und seine Familie dadurch vor der Verelendung und vor physischem und moralischem Untergang. Sie nötigt ihn aber auch, selbst zu dieser Fürsorge beizutragen und erzielt damit die Arbeiter zur Selbsthilfe. Leider reicht diese Selbsthilfe in den weitaus meisten Fällen aus, denn das Heer der Arbeitslosen ist groß und die Dauer der Arbeitslosigkeit zu lang, um aus eigenen Mitteln der Arbeiter allen Unterhalt zu sichern. Die Berufsorganisationen der Arbeiter haben auf diesem Gebiete getan, was sie tun konnten, wie wir noch näher nachweisen werden, — aber die größten Schäden in Zeiten der Krise binnen wenigen Monaten aufzulegen. Ohne öffentliche Hilfe bleibt jede Selbsthilfe der Arbeiter unzureichend. Für viele Berufsstände regelmäßig starker Arbeitslosigkeit ist die Selbsthilfe erst durchführbar, wenn die öffentliche Hilfe hinzutritt.

Als öffentliche Hilfe kommt die Beitragspflicht von Arbeitgebern, Gemeinde, Staat und

R. 37

jeitigen. Was die Einstellungslohne betrifft, beunruhigen sich die Arbeiter auf die in den einzelnen Berufen am Land bereits vorhandenen Anfangslohne und wünschen die Einführung solcher auf den Wert. Betr. der Akkordarbeit verweisen sie auf die mittelalterlichen, lediglich dem Unternehmer günstigen Bestimmungen der Arbeitsordnungen über dieselbe und verlangen Ausschaltung dieser und Vereinbarung heute geltender, teils tariflich vereinbarter Normen, wie sie seitens der Arbeitgeber, soweit sie nicht mit den Werken zusammenhängen, seit Jahren anerkannt sind. Ebenso verhält es sich mit der neunstündigen Arbeitszeit, von der bisher nur die Werften und die damit engverbundenen Maschinenfabriken ausgenommen waren. Die Regelung der Akkordarbeit ist so wichtig für die normale Arbeitszeit, wie die Schaffung fester Einstellungslohne für die Akkordarbeit. Mit Mühe und Not ist es den Arbeitern gelungen, die Leistung von Ueberleistungen während 36 Stunden hintereinander zu bewerkstelligen und an deren Stelle eine solche von 24 Stunden als Höchstmaß zu setzen. Jetzt soll diese Leistung auf 18 Stunden hintereinander herabgesetzt und eine dementsprechende Ruhepause im Anschluß daran vereinbart werden. Alles Dinge, die, wie schon mehrfach erwähnt, heute in den meisten Werften bereits eingeführt sind und nur seitens der Werften abgelehnt werden mit dem Hinweis, dann nicht mehr konkurrenzfähig zu sein. Der ganze Streik dreht sich, abgesehen von der 10prozentigen Lohnüberhöhung, tatsächlich nur um Anerkennung fast allerseits vorhandener Arbeitsbedingungen, die die Werftbesitzer bekämpfen, um wie bisher, so auch fernerhin nach Gutdünken schalten und wollen zu können.

Wie der Kampf ausläuft, ist heute nicht zu sagen, irgendwelche Vermutungen äußern, zwecklos. Nur sieht aber das eine, die üblichen Lage des Absolutismus auf den Werften sind endgiltig vorüber und die Wertgewaltigen werden sich wohl oder übel an die Berücksichtigung der von ihren Arbeitern für notwendig erachteten Änderungen gewöhnen müssen. Das ist der einzige Weg, um Ruhe und Sicherheit für ihre Dispositionen zu erlangen.

A. J.

Die Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands im Jahre 1909.

Vor einiger Zeit veröffentlichte das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1909, das erste Jahr der zweiten Tarifperiode. Einleitend wird hervorgehoben, daß es im Rahmen der vorgeschriebenen tariflichen Ordnung verlief und daß die Bestimmungen des Tarifs von beiden Parteien respektiert wurden. Klagen vor den Schiedsgerichten gab es nur vereinzelt. Dagegen begegnete die Durchführung der Preisförmigkeit sehr erheblichen Schwierigkeiten. Da es mit dieser Aufgabe der Tarifgemeinschaft nicht vorwärts gehen wollte, kündigte eine Anzahl der größten dem Bunde chemigraphischer Anstalten angehörenden Firmen ihren Austritt aus letzterem und damit auch aus der Tarifgemeinschaft an, wenn nicht endlich Garantien für die Durchführung der Preisförmigkeit geboten würden. Sie wollten dann lieber aus eigener Kraft und nach Gutdünken ihre Maßnahmen treffen. Bei den Mitgliebrern der Tarifgemeinschaft herrschte kein Zweifel, daß das Vorhaben dieser Firmen nicht nur zu einer allgemeinen Unterbietung der bisherigen Produktionspreise führen, sondern auch die Tarif-

gemeinschaft selbst sehr gefährden würde. Die Gehilfen beschloßen daher auf einer Konferenz, gegen das geschilderte Vorhaben, das als ein beachtetester Tarifbruch angesehen werden müßte, ihre Maßnahmen zu treffen. Daraufhin beschloß der Bund der Prinzipale auf seiner Generalversammlung die Einsetzung von vereidigten Würdenträgern, die festzustellen haben, ob sich die revidierten Firmen an die Bestimmungen der Preisförmigkeit halten oder nicht. Inzwischen haben diese Revisionen ihres Amtes gewaltet und nach und nach werden sämtliche tariftreuen Firmen einer Revision unterzogen. In jedem Falle von Preisförmigkeitsverletzung oder Konventionenverletzung hat eine von Prinzipalen und Gehilfen gebildete Prüfungskommission zu entscheiden; bisher brauchte sie aber erst in vier Fällen zusammenzutreten. Ihre Entscheidungen wurden vom Tarifamt ausgegeben und auch die betroffenen Firmen erklärten sich bereit, der Entscheidung zu entsprechen. — In der Berichtsperiode wurde ferner für Rheinland-Westfalen ein neuer Tarifvertrag V mit dem Sipe in Düsseldorf gebildet. Bei seinem vor Ablauf der ersten Tarifperiode abgehaltenen Tarifrevisionsverhandlungen hatte der Tarifauschuß beschloßen, ab Januar 1911 eine Aenderung der Verbringensfaktoren vorzunehmen, falls die in ihr enthaltenen Ziffern inzwischen zu einem ungesunden Verhältnis der Zahl der Verbringlinge zu der der beschäftigten Gehilfen geführt haben sollten. Zu diesem Zweck finden gegenwärtig Erhebungen über diese Zahlen in den tariftreuen Firmen statt. Zum Schluß enthält der Bericht eine tabellarische Uebersicht über die Wirksamkeit der tariflichen Arbeitsnachweise, nach der die monatlichen Durchschnittsziffer der Arbeitslosen aller Sparten von 79 im Jahre 1908 auf 135 im Jahre 1909 stieg; sie ging also ganz enorm in die Höhe. Die Zahl der besetzten Stellen stieg allerdings ebenfalls, und zwar von 710 im Jahre 1908 auf 875 im Jahre 1909, aber im Verhältnis bei weitem nicht in dem Maße, wie sich die Arbeitslosigkeit gesteigert hat. Die unangenehme Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1909 tritt noch deutlicher in Erscheinung bei einem Vergleich mit dem Jahre 1907, in welchem die Zahl der vermittelten Stellen 851 betrug und mithin fast ebenso hoch war wie 1909, während die Zahl der Arbeitslosen mit 73 im Monatsdurchschnitt nur etwas mehr als die Hälfte der Arbeitslosenziffer vom Jahre 1909 ausmachte. — Dem Geschäftsbericht ist ein Verzeichnis der tarifreuen Anstalten angehängt, nach welchem deren Zahl von 144 im Jahre 1908 auf 142 im Berichtsahre sank. Im ersten Jahre der Tarifgemeinschaft (1904) gehörten ihr 88 Firmen an, woraus sich immerhin ein erfreulicher Fortschritt des Tarifgedankens im Chemigraphie- und im Kupferdruckgewerbe ergibt.

Partelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Heidelberg gesucht.
Für Heidelberg wird zum 1. Januar 1911 ein Arbeitersekretär gesucht, der in allen einschlägigen Arbeiten firm und rednerisch begabt ist. Derselbe hat ferner die Geschäfte des Gewerkschaftssekretärs zu führen. Anfangsgehalt 2000 Mk., steigend jährlich um 100 Mk. bis einschließlich 2400 Mk. Offerten mit der Aufschrift „Arbeitersekretär“ werden bis 20. September c. r. an Herr. Gombel, Vertheilerr. 100 in Heidelberg erbeten.
Gewerkschaftsartell Heidelberg.